Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/608
10. 07. 87

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 6. Juli 1987 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragesteller

Verzeichnis der Fragesteller

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

1. Abgeordneter **Dr. Daniels (Regensburg)** (DIE GRÜNEN)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß Kernbrennstoffe in das noch unvollendete Atomkraftwerk Busher, das ca. 60 Kilometer südöstlich des häufig bombardierten Ölterminals Kharg im Iran liegt, gebracht worden sind, und welche Wirkungsmöglichkeiten hat die Bundesregierung bzw. nimmt sie wahr, um zu verhindern, daß Kernkraftanlagen in Krisengebieten bombardiert werden?

Antwort des Staatsministers Schäfer vom 4. Juli 1987

Der Vertreter der Islamischen Republik Iran bei der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) hat den Gouverneursrat der IAEO am 20. Februar 1987 davon unterrichtet, daß sein Land Kernmaterial, das IAEO-Sicherungsmaßnahmen unterliegt, auf die Baustelle des Kernkraftwerks Busher verbracht habe. Diese Mitteilung wurde von der Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie am 24. März 1987 in Genf wiederholt. Um welche Art von Kernmaterial es sich dabei handeln soll, wurde in beiden Fällen nicht dargelegt. Ob die Regierung Irans tatsächlich Kernmaterial auf der Baustelle des Kernkraftwerks Busher lagert, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Zivile Kernkraftanlagen dürfen nicht zum Ziel militärischer Angriffe gemacht werden; dies gebietet schon die völkergewohnheitsrechtliche Verpflichtung zur Unterscheidung zwischen militärischen und zivilen Objekten. Die Bundesregierung verkennt nicht, daß die Baustelle des Kernkraftwerks Busher und seine Umgebung durch Kriegshandlungen gefährdet sind. Sie bleibt deshalb bemüht, im Rahmen ihrer Einflußmöglichkeiten auf die Einhaltung der Völkerrechtsregeln zu drängen. Um dem Nachdruck zu verleihen, beteiligt sich die Bundesregierung im Rahmen der Abrüstungskonferenz in Genf aktiv an der Diskussion eines Abkommens, das speziell den Schutz von Kernanlagen vor militärischen Angriffen bezwecken soll.

2. Abgeordneter **Gilges** (SPD)

Kann die Bundesregierung Presseberichte bestätigen („Reuter" vom 5. Januar 1987, „Quick" vom 7. Januar 1987), wonach sie die Exportgenehmigung für acht Patrouillenboote mit Maschinengewehren und Bordkanonen nach Sri Lanka erwägt, und wenn ja, wieweit sind diese Erwägungen fortgeschritten?

Antwort des Staatsministers Schäfer vom 4. Juli 1987

Die Bundesregierung hat über die Anfrage einer deutschen Werft zu den Genehmigungsaussichten für die Lieferung von bis zu 8 Patrouillenbooten nicht entschieden.

3. Abgeordneter **Gilges** (SPD)

Ist der Bundesregierung § 6 Abs. 3 des Kriegswaffenkontrollgesetzes bekannt, wonach die Genehmigung zu versagen ist, „wenn (1.) die Gefahr besteht, daß die Kriegswaffen bei einer friedensstörenden Handlung, insbesondere bei

einem Angriffskrieg, verwendet werden", und sieht die Bundesregierung in den kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen tamilischen Guerilleros und Sicherheitskräften Sri Lankas, wie auch bei den Tötungen unbewaffneter tamilischer Zivilisten durch Sicherheitskräfte Sri Lankas keine friedensstörende Handlung?

Antwort des Staatsministers Schäfer
vom 4. Juli 1987

Bei einer Entscheidung würde das KWKG einschließlich § 6 beachtet werden.

4. Abgeordneter
Kalisch
(CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften in der Bundesrepublik Deutschland den Fachausschuß für die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zur 12. Weltkonferenz im Jahr 1990 aus politischen Gründen nicht nach Berlin, sondern nach Hamburg eingeladen hat, weil die deutschen Verbandsrepräsentanten befürchteten, einige Organisationen aus Ostblockstaaten würden bei einer Einladung nach Berlin ihre Teilnahme versagen, und wie bewertet die Bundesregierung diese Entscheidung?

Antwort des Staatsministers Schäfer
vom 8. Juli 1987

Der Bundesregierung ist bekannt, daß der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften in der Bundesrepublik Deutschland der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit (Sektion Unfallverhütung) und der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf angeboten hat, den 12. Weltkongreß 1990 in Hamburg auszurichten. Die Bundesregierung wurde kürzlich vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften unterrichtet, daß die Entscheidung für den Veranstaltungsort Hamburg auch auf Berlin-politische Erwägungen zurückzuführen sei. Die Bundesregierung bedauert diese Entscheidung.

5. Abgeordneter
Kalisch
(CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß anläßlich einer derartigen Einladung notfalls mit Bedauern das Fernbleiben einiger Organisationen aus Ostblockstaaten im Kauf genommen werden müßte im Interesse einer Fortentwicklung der Bindungen Berlins an das übrige Bundesgebiet?

Antwort des Staatsministers Schäfer
vom 8. Juli 1987

Die Bundesregierung setzt sich stets in allen Bereichen für die Festigung und Fortentwicklung der auch im Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 bestätigten Bindungen zwischen Berlin und der Bundesrepublik Deutschland ein. Die Bundesregierung ist ständig bemüht, zur Erhaltung und Steigerung der Attraktivität Berlins als Veranstaltungsort für internationale Kongresse, Tagungen und andere Begegnungen einschließlich einer regen Beteiligung aus den Staaten Osteuropas und der

DDR beizutragen. Die Befürchtung des Fernbleibens potentieller Teilnehmer aus den genannten Staaten sollte jedoch keinen Anlaß geben, eine bestimmte Veranstaltung nicht in Berlin durchzuführen.

6. Abgeordnete **Frau Kelly** (DIE GRÜNEN)

Wird der Bundeskanzler im Rahmen seiner China-Reise, die ihn offenbar auch nach Tibet führen wird (vgl. FAZ vom 13. Juni 1987), die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in Tibet und die ungeklärte völkerrechtliche Lage Tibets gegenüber der chinesischen Regierung zur Sprache bringen?

Antwort des Staatsministers Schäfer vom 6. Juli 1987

Nein.

Gerade bei der Verwirklichung der Menschenrechte, die ein wichtiges Ziel der Politik der Bundesregierung ist, hat sich erwiesen, daß stille Diplomatie für die betroffenen Menschen und Völker sinnvoller und erfolgreicher sein kann als öffentliche Erklärungen und Ankündigungen. Im übrigen ist ja bekannt, daß die Bundesregierung weltweit für die Einhaltung von Rechten von Minderheiten eintritt.

Für die Bundesregierung wie für die gesamte Staatengemeinschaft ist geklärt, daß Tibet völkerrechtlich Teil des chinesischen Staatsverbandes ist.

Ich verweise im übrigen auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Kleine Anfrage (Drucksache 10/6127 vom 8. Oktober 1986).

7. Abgeordnete **Frau Kelly** (DIE GRÜNEN)

Plant der Bundeskanzler, im Rahmen dieser Reise oder im Anschluß daran auch Kontakte zur tibetischen Exilregierung in Dharamsala, Indien, aufzunehmen?

Antwort des Staatsministers Schäfer vom 6. Juli 1987

Ich beantworte Ihre Frage mit „nein".

8. Abgeordneter **Bindig** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung die Situation der Ureinwohner der Chittagong-Hill-Tracts in Bangladesh und ihre Behandlung durch die Regierung von Bangladesh, insbesondere unter dem Aspekt des Schutzes der Menschenrechte, und welche Schritte hat die Bundesregierung bereits unternommen, die Respektierung der Menschenrechte dieser Völker im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit mit Bangladesh zu fördern?

Antwort des Staatsministers Schäfer vom 8. Juli 1987

Die Bundesregierung verfolgt die Situation der Ureinwohner der Chittagong-Hill-Tracts in Bangladesh mit großer Aufmerksamkeit. Sie hat in der Vergangenheit wiederholt – allein und zusammen mit ihren EG-Partnern – die bangladeschische Regierung auf das Problem angesprochen und eine humanitäre Lösung des Problems gefordert.

Die bangladeschische Regierung hat daraufhin am 19. März und 5. April 1987 Informationsreisen für die Missionschefs befreundeter Länder in die Chittagong-Hill-Tracts veranstaltet. Von den EG-Staaten waren dabei vertreten: Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Bundesrepublik Deutschland. Diese haben nach Abschluß der Reise berichtet, daß die Lage der Ureinwohner zwar verbessert erscheint, jedoch immer noch Menschenrechtsverletzungen vorkämen. Zum weiteren Vorgehen machten die Missionschefs Vorschläge, die noch beraten werden müssen.

Ich darf Ihnen versichern, daß die Bundesregierung die Angelegenheit mit dem nötigen Ernst weiterverfolgen wird.

9. Abgeordneter **Hedrich** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung getroffen, um das in der Regierungserklärung vom 25. September 1986 angekündigte Ausbildungsprogramm für die schwarze und farbige Bevölkerung in der Republik Südafrika auf den Weg zu bringen?

10. Abgeordneter **Hedrich** (CDU/CSU)

Welche finanziellen Mittel in welchem Zeitraum will die Bundesregierung für dieses Ausbildungsprogramm zur Verfügung stellen?

Antwort des Staatsministers Schäfer vom 8. Juli 1987

In Ausführung der Ankündigung des Bundeskanzlers in der Regierungserklärung vom 25. September 1986, zusätzliche Mittel für Ausbildungsprogramme für die schwarze und farbige Bevölkerung in Südafrika bereitzustellen, wurden der Baransatz für das Sonderprogramm Südliches Afrika im Bundeshaushalt 1987 auf 3,5 Millionen DM festgesetzt (1986: 2,8 Millionen DM) und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 17 Millionen DM in den Haushalt eingestellt. Der Baransatz für das Haushaltsjahr 1988 beläuft sich im Regierungsentwurf auf 5,8 Millionen DM, was eine Steigerung von fast 70 v. H. ausmacht.

Davon unberührt bleiben die in der Regierungserklärung ebenfalls in Aussicht gestellten Ausbildungsprogramme für die schwarze und farbige Bevölkerung Südafrikas in Zusammenarbeit mit der deutschen Wirtschaft.

Die bisherigen Schwerpunkte des Sonderprogramms Südliches Afrika sind:

- die Vergabe von Sur-place-Hochschulstipendien;
- Förderung von Stipendien- und Ausbildungsprogrammen der Südafrikanischen Kirche SABC und SACC über die Otto-Benecke-Stiftung;
- Öffnung der Deutschen Schulen für schwarze und farbige Kinder;
- Lehrerfortbildung in mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern durch das Science-Education-Centre, Soweto.

11. Abgeordneter **Dr. Czaja** (CDU/CSU)

Ist im Hinblick auf das „Welt"-Interview von Ministerpräsident Chirac (29. Juni 1987), der die Erklärung de Gaulles wiederholte: „Polen befindet sich innerhalb seiner eigenen Grenzen, die es auch bleiben müssen", nach Auffassung der Bundesregierung auch Frankreich an seine völkerrechtlichen Verpflichtungen aus Artikel 7 Abs. 1 des Deutschlandvertrages gebunden,

nachdem die „endgültige Festlegung der Grenzen Deutschlands bis zu einer frei vereinbarten friedensvertraglichen Regelung für ganz Deutschland aufgeschoben ist", und hat die Bundesregierung diese Rechtsauffassung der französischen Regierung übermittelt?

Antwort des Staatsministers Schäfer
vom 8. Juli 1987

Frankreich gehört als Vetragspartner des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten in der Fassung vom 23. Oktober 1954 zum Kreis der Drei Mächte, die gemäß Artikel 2 dieses Vertrages fortgeltende Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und auf Deutschland als Ganzes einschließlich der Wiedervereinigung Deutschlands und einer friedensvertraglichen Regelung haben.

Im Hinblick darauf hat die Bundesregierung der französischen Botschaft ebenso wie den Botschaften des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie der Vereinigten Staaten von Amerika in gleichlautenden Noten vom 19. November 1970 den Wortlaut des Vertrages über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen zur Kenntnis gebracht.

In der französischen Antwortnote vom 19. November 1970 wird von der Paraphierung des Vertrages zustimmend Kenntnis genommen und die Auffassung bekräftigt, daß der Vertrag die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte, wie sie in den bekannten Verträgen und Vereinbarungen ihren Niederschlag gefunden haben, nicht berührt und nicht berühren kann.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

12. Abgeordnete **Frau Dr. Däubler-Gmelin** (SPD)

In welchen Bereichen sind in der Bundesverwaltung und in den Verwaltungen der Bundesländer Mindestgrößen für Bedienstete des öffentlichen Dienstes vorgesehen, und welche Mindestgrößen gelten bei den einzelnen Dienstherren für weibliche und männliche Bedienstete?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt
vom 30. Juni 1987

Für Bedienstete des öffentlichen Dienstes sind im Bereich der Bundesverwaltung generell keine Mindestgrößen vorgeschrieben.

In folgenden Bereichen werden jedoch Mindestgrößen bei der Einstellung berücksichtigt:

- Bundesgrenzschutz — Frauen und Männer: 1,65 m;
- Kriminaldienst des Bundes: — Frauen: 1,62 m; Männer: 1,66 m;
- Deutsche Bundespost: — Frauen: 1,50 m; Männer: 1,55 m;
- Abweichungen sind unter Berücksichtigung des Arbeitsplatzes möglich;
- Bundeszollverwaltung: — Im mittleren Grenzzolldienst und mittleren Wasserzolldienst wird bei der Feststellung der körperlichen

Eignung von einer Mindestgröße von 1,65 m ausgegangen; Abweichungen sind möglich.

Die Länder haben für die Polizeivollzugsbeamten eine Mindestgröße zwischen 1,65 m und 1,70 m festgelegt.

Der Bundesregierung liegen weitere Informationen für den Bereich der Verwaltungen der Länder nicht vor.

13. Abgeordneter **Wartenberg (Berlin)** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Ad-hoc-Arbeitsgruppe („Trevi") zur Koordinierung der Visa- und Asylpolitik, die am 20. Oktober 1986 in London von den Ministern eingesetzt wurde, wichtige Beschlüsse – ohne vorherige Anhörung des Parlaments – zur Visa- und Asylpolitik gefaßt hat, die den Forderungen des Europäischen Parlaments vom 12. März 1987 widersprechen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 8. Juli 1987

Entsprechend dem Auftrag des Europäischen Rates vom 5./6. Dezember 1986 in London, die nationalen Maßnahmen zur Verhinderung eines Mißbrauchs des Asylrechts aufeinander abzustimmen, haben die für Einwanderungsfragen zuständigen Minister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft am 28. April 1987 in Brüssel gemeinsame Schlußfolgerungen für die verbesserte Überwachung der Einwanderung in den Mitgliedstaaten verabschiedet. Zugleich wurde die fortdauernde Verpflichtung zur Asylgewährung nach den innerstaatlichen und völkerrechtlichen Bestimmungen bekräftigt.

Die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 1987 (Ziffer 10) stellt ausdrücklich fest, daß die Migliedstaaten in gegenseitiger Absprache angemessene Maßnahmen gegen einen Mißbrauch des Asylrechts ergreifen können. Die Koordinierung und etwaige Harmonisierung dieser nationalen Maßnahmen ist der Inhalt der Beschlüsse der für Einwanderungsfragen zuständigen Minister vom 28. April 1987.

14. Abgeordneter **Wartenberg (Berlin)** (SPD)

Ist es zutreffend, daß in der „Trevi"-Gruppe vereinbart wurde, in den Mitgliedstaaten einen Informationsring über Durchreise- und potentielle Erstasylländer der Asylbewerber aufzubauen und Asylbewerbern nur dann den Grenzübertritt zu gestatten, wenn sie in ihrem Ursprungsland vorher gültige Reisepässe und Visa erhalten haben, sowie ihnen das Visum oder auch nur das Transit-Visum zu verweigern, und teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß dadurch die Wahrnehmung des Asylrechts praktisch unterlaufen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 8. Juli 1987

Die Schlußfolgerungen der zuständigen Minister vom 28. April 1987 enthalten nicht die behaupteten Vereinbarungen.

15. Abgeordneter **Wartenberg (Berlin)** (SPD)

Stimmt die Bundesregierung den Forderungen in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 1987 für eine europäische Asylpolitik zu, und in welcher Weise wird sie Bemühungen unterstützen, diese Forderungen in den Mitgliedstaaten durchzusetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 8. Juli 1987

Der Deutsche Bundestag hat über die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 1987 am 21. Mai 1987 beraten und sie den zuständigen Ausschüssen zur weiteren Beratung überwiesen. Die Bundesregierung will diesen Beratungen nicht vorgreifen. Zusammen mit den Regierungen der anderen Mitgliedstaaten wird geprüft, inwieweit im einzelnen die Forderungen der Entschließung einen hilfreichen Lösungsansatz darstellen und zur Verhinderung mißbräuchlicher Asylantragstellung beitragen können.

16. Abgeordneter **Dr. Schöfberger** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Verfassungsschutzämter der Länder bei der Überprüfung von Firmenangehörigen ihre Erkenntnisse unter Umgehung des Bundesamtes für den Verfassungsschutz austauschen, und hat die Bundesregierung ein solches Verfahren schon beanstandet?

Antwort des Staatssekretärs Neusel vom 6. Juli 1987

Die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch der Verfassungsschutzämter der Länder untereinander im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung unterliegen nicht der Kontrolle der Bundesregierung und werden auch nicht durch Zusammenarbeitsverpflichtungen gegenüber dem Bundesamt für Verfassungsschutz eingeschränkt.

17. Abgeordneter **Hiller (Lübeck)** (SPD)

Welche Möglichkeiten für eine verbesserte Beteiligung der West-Berliner Bürger an der Bundestagswahl sieht die Bundesregierung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 30. Juni 1987

Auf Grund der Alliierten Vorbehaltsrechte in bezug auf Berlin werden im Land Berlin Mitglieder des Deutschen Bundestages nicht unmittelbar gewählt. § 53 des Bundeswahlgesetzes regelt das Verfahren dahin gehend, daß 22 Bundestagsabgeordnete des Landes Berlin vom Abgeordnetenhaus von Berlin auf der Grundlage der Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses zum Zeitpunkt der Wahl zum Deutschen Bundestag gewählt werden.

Deutsche Einwohner des Landes Berlin können allerdings dann an der Bundestagswahl teilnehmen, wenn sie in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland eine Nebenwohnung tatsächlich innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes).

18. Abgeordneter **Menzel** (SPD)

Welches sind die Gründe, die die Bundesregierung bewogen haben, die Einreisesperre für den als Rechtsextremisten international bekannten Führer der „Grauen Wölfe", Alpaslan Tuerkes, aufzuheben?

Antwort des Staatssekretärs Neusel vom 6. Juli 1987

Die Umwandlung der Fahndungsmaßnahme von „Zurückweisung an der Grenze" in „Anhalten bei der Einreise und Entscheidung des Bundesministerium des Innern einholen" erfolgte aus humanitären Erwägungen, um Tuerkes eventuell die Einreise zur ärztlichen Behandlung zu ermöglichen.

Keinesfalls soll Tuerkes dadurch die Möglichkeit einer politischen Betätigung im Bundesgebiet gegeben werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

19. Abgeordneter **Horn** (SPD)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob die US-Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigen, ihre Beobachtungsstation Salzburger Kopf (Rheinland-Pfalz; Nähe Truppenübungsplatz Daaden) aufzulösen, und für wann ist diese Auflösung gegebenenfalls vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 6. Juli 1987

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob die amerikanischen Streitkräfte beabsichtigen, ihre Beobachtungsstation Salzburger Kopf aufzulösen.

20. Abgeordnete **Frau Becker-Inglau** (SPD)

Trifft es zu, daß im Rahmen der Überlegungen zum Abbau von steuerlichen Sonderregelungen zur Finanzierung des Steuerpakets 1990 auch geprüft wird, den ermäßigten Umsatzsteuersatz für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften abzuschaffen?

21. Abgeordnete **Frau Becker-Inglau** (SPD)

Welche Begründung war für die Einführung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften maßgebend, und gilt diese Begründung nach Auffassung der Bundesregierung auch heute noch?

22. Abgeordnete **Frau Becker-Inglau** (SPD)

Trifft es zu, daß sich bei einer Besteuerung von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften mit dem vollen Umsatzsteuersatz Steuermehreinnahmen von jährlich mehr als 1 Milliarde DM ergeben würden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 7. Juli 1987

Zu den Zielen der von der Bundesregierung für 1990 geplanten Steuerreform gehört eine größere Steuergerechtigkeit durch Verbreiterung der Bemessungsgrundlage bei wesentlich niedrigeren Steuersätzen. Im Rahmen dieser Reform sollen Steuervergünstigungen und steuerrechtliche Sonderregelungen aufgehoben oder zurückgeführt werden. Um dies sachgerecht tun zu können, müssen alle Steuervergünstigungen und steuerrechtlichen Sonderregelungen überprüft werden. Nicht sachgerecht wäre es, von vornherein „Tabu-Zonen" zu errichten.

Die Bundesregierung beabsichtigt, Entscheidungen zum Abbau von Steuervergünstigungen und steuerlichen Sonderregelungen im Herbst dieses Jahres zu treffen. Eine Aussage zu der von Ihnen angesprochenen Steuervergünstigung für die Umsätze von Waren des Buchhandels und von Erzeugnissen des graphischen Gewerbes (z. B. Bücher, Zeitungen und Zeitschriften) ist mir deshalb wie zu anderen Steuervergünstigungen auch im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

Die Steuerermäßigung für die Umsätze von Waren des Buchhandels und Erzeugnissen des graphischen Gewerbes ist anläßlich der Umstellung der Umsatzsteuer auf das System der Mehrwertsteuer zum 1. Januar 1968 aus bildungs- und kulturpolitischen Gründen eingeführt worden.

Bei einer Besteuerung der Umsätze von Waren des Buchhandels und Erzeugnissen des graphischen Gewerbes nach dem allgemeinen Steuersatz ergäben sich voraussichtlich Steuermehreinnahmen von jährlich etwa 1 Milliarde DM.

23. Abgeordneter **Dreßler** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Klage des Hotel- und Gaststättengewerbes über Ermittlungen und Überprüfungen von Gaststätten durch die Finanzämter mit dem Ziel, die freiwilligen Trinkgelder zu schätzen und nachzuversteuern, weil der Freibetrag von 1 200 DM nach § 3 Nr. 51 des Einkommensteuergesetzes nicht mehr zeitgemäß sei?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 7. Juli 1987

Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören nicht nur die üblichen Löhne und Gehälter, sondern auch freiwillig gegebene Trinkgelder in Dienstleistungsbetrieben, weil diese im Rahmen des Arbeitsverhältnisses üblicherweise – wenn auch von einem Dritten – für eine Arbeitsleistung gezahlt werden. Aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung kleinlicher Feststellungen hat der Gesetzgeber in § 3 Nr. 51 des Einkommensteuergesetzes bestimmt, daß die Trinkgelder nur besteuert werden, soweit sie den Betrag von 1 200 DM im Kalenderjahr übersteigen. Dies hat nach den Feststellungen der obersten Finanzbehörden der Länder dazu geführt, daß die Trinkgeldbesteuerung im allgemeinen maßvoll gehandhabt wird und in der Praxis nicht zu nennenswerten Schwierigkeiten führt.

Ein über den gesetzlichen Freibetrag hinausgehender Verzicht auf die Besteuerung von freiwillig gezahlten Trinkgeldern ist wegen der eindeutigen Rechtslage nicht möglich. Auch aus Gründen der steuerlichen Gleichbehandlung kann auf eine Besteuerung der Trinkgelder nicht völlig verzichtet werden. Es wäre für andere Arbeitnehmer nur schwer einzusehen, weshalb bestimmte Arbeitnehmer über das Trinkgeld einen – oft erheblichen – Teil ihres durch die Arbeitsleistung verdienten Entgelts steuerfrei erhalten sollen. Hinzu kommt, daß sich das Problem der

Trinkgeldbesteuerung auch in anderen Dienstleistungsbereichen als im Gaststättengewerbe stellt und die Frage der Erfassung der freiwilligen Trinkgelder nicht nur unter steuerlichen Gesichtspunkten, sondern auch im Hinblick auf eine ausreichende soziale Absicherung im Krankheitsfall und auf die Altersrente der betroffenen Arbeitnehmer gesehen werden muß.

Eine Erhöhung des Trinkgeldfreibetrages oder gar eine völlige Steuerfreistellung der freiwilligen Trinkgelder wird deshalb von der Bundesregierung nicht erwogen. Ziel der Bundesregierung ist es vielmehr, einer durchgreifenden Steuerentlastung über einen arbeits- und mittelstandsfreundlichen Einkommen- und Lohnsteuertarif den Vorzug vor einer Ausweitung von einzelnen steuerlichen Vergünstigungen zu geben.

24. Abgeordneter **Dr. Spöri** (SPD)

Hält die Bundesregierung es für akzeptabel, die Steuerbelastung eines ledigen Arbeitnehmers mit statistischem Durchschnittseinkommen, die 1982 noch 16,2 v. H. betrug, 1986 auf 17,9 v. H. angestiegen ist und 1989 auf 18,5 v. H. nach den Steuerplänen der Bundesregierung weiter ansteigen wird, im Deutschen Bundestag darzustellen (vgl. Bemerkung des Bundesministers der Finanzen, Dr. Stoltenberg, am 26. Juni 1987 im Deutschen Bundestag)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 7. Juli 1987

Die in der Frage genannten Zahlen unterstreichen, daß die von der Bundesregierung geplanten weiteren Steuersenkungen notwendig und richtig sind. Deshalb hat die Steuerreform von 1990 Vorrang. Vergleiche der Steuerbelastung 1985 mit der von 1990 zeigen am besten, welche Steuerentlastung die drei Entlastungsstufen 1986, 1988 und 1990 gerade auch für Durchschnittsverdiener bewirken.

Für die Einkommensentwicklung der Arbeitnehmer ist im übrigen die wiedergewonnene Preisniveaustabilität von entscheidender Bedeutung. Anstelle einer Teuerungsrate von 6,3 v. H. im Jahre 1981 hatten wir 1986 einen Preisrückgang um 0,2 v. H. Preisniveaustabilität und Steuersenkungen haben entscheidend dazu beigetragen, daß die Kaufkraft der verfügbaren Einkommen 1986 um rund 4,5 v. H. zunehmen konnte.

Nach der Kaufkraftschrumpfung Anfang der 80er Jahre während sozialdemokratischer Regierungszeit ist das der stärkste Anstieg der Realeinkommen seit langem.

25. Abgeordneter **Dr. Spöri** (SPD)

Hält die Bundesregierung es für einen Ausdruck einer gerechten Steuerpolitik, daß 1988 verheiratete Steuerzahler mit einem zu versteuernden Einkommen von 40 000 DM um 108 DM, das sind 1,6 v. H. ihrer bisherigen Steuerschuld, entlastet werden, während bei einem dreimal so hohen Einkommen eine 30mal höhere Entlastung eintritt (die Steuerentlastung bei einem zu versteuernden Einkommen von 120 000 DM beträgt 3 416 DM, das sind 8,9 v. H. der bisherigen Steuerschuld)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 7. Juli 1987

Auch nach der Steuersenkung müssen die Bezieher höherer Einkommen absolut und prozentual erheblich mehr Steuern zahlen als die Bezieher kleinerer Einkommen. Nach der Einkommensteuer-Splittingtabelle 1988 (Steuersenkungs-Erweiterungsgesetz 1988) beträgt bei einem zu versteuernden Einkommen von 40 000 DM die tarifliche Einkommensteuer 6 732 DM oder 16,8 v. H. des zu versteuernden Einkommens, bei einem zu versteuernden Einkommen von 120 000 DM beträgt die tarifliche Einkommensteuer 35 156 DM oder 29,3 v. H. des zu versteuernden Einkommens.

Einem dreifachen zu versteuernden Einkommen entspricht also im vorliegenden Fall eine 5,2-fache Steuerbelastung.

Der Entlastungsverlauf der stufenweisen Tarifsenkung 1986/1988 muß vor dem Hintergrund des steilen Anstiegs des bisherigen Tarifs bewertet werden. Die durchgängige Abflachung der Progression führt dort zur deutlichsten Entlastungswirkung, wo die Steuerbelastung nach geltendem Recht besonders hoch ist. Entlastungsvergleiche in absoluten Zahlen sind also wenig aussagefähig.

26. Abgeordneter **Wieczorek (Duisburg)** (SPD)

Bei welchen großen Steuern sind die größten Abweichungen bei der Mai-Steuerschätzung gegenüber der vorangegangenen (mittelfristigen) Steuerschätzung aufgetreten und in welcher Höhe in den einzelnen Jahren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 7. Juli 1987

Die Abweichungen bei den größten Einzelsteuern zwischen der Steuerschätzung von Mai 1987 und der Steuerschätzung von Mai 1986 sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Milliarden DM

Steuerart	1987	1988	1989	1990
Lohnsteuer	– 0,1	– 1,4	– 2,0	– 2,0
Veranl. Einkommensteuer	– 1,3	– 1,4	– 1,2	– 1,0
Körperschaftsteuer	– 8,5	– 6,5	– 6,5	– 6,6
Steuern vom Umsatz	– 1,4	– 2,2	– 4,0	– 5,0
Gewerbesteuer	– 2,3	– 3,2	– 3,3	– 3,3

27. Abgeordneter **Wieczorek (Duisburg)** (SPD)

Kann die Bundesregierung darlegen, warum die Einfuhrumsatzsteuer bei der letzten mittelfristigen Steuerschätzung gegenüber der vorhergehenden Steuerschätzung Jahr für Jahr so hohe Ausfälle aufzuweisen hatte und die Umsatzsteuer trotz der geringen Preissteigerungsraten so stark gestiegen ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 7. Juli 1987

Die Steuern vom Umsatz werden in der Form der Umsatzsteuer und der Einfuhrumsatzsteuer erhoben. Diese Teilung hat vor allem den Grund, daß die Einfuhrumsatzsteuer von den Bundesfinanzbehörden, die Umsatzsteuer von den Länderfinanzbehörden verwaltet wird. Da die Einfuhren nahezu ausschließlich von Unternehmen durchgeführt werden, wird die gezahlte Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuerabzug geltend

gemacht. Dieser erfolgte aber nicht bei der Einfuhrumsatzsteuer, sondern – wie alle anderen Vorsteuerabzüge – bei der Umsatzsteuer. Bei rückläufigen nominalen Einfuhren sinkt die Einfuhrumsatzsteuer, während das Aufkommen der Umsatzsteuer auf Grund entsprechend geringerer Vorsteuerabzüge steigt. Aus diesen Abhängigkeiten folgt, daß die Aufkommensentwicklung von Umsatzsteuer und Einfuhrumsatzsteuer nicht getrennt betrachtet werden darf. Nur das Aufkommen der Steuern vom Umsatz insgesamt läßt Rückschlüsse auf die dahinterstehende steuerwirksame Nachfrage zu.

28. Abgeordneter **Wieczorek (Duisburg)** (SPD)

Wie viele Bürger haben 1982 wegen geringen Einkommens keine Lohn- bzw. Einkommensteuer zu entrichten gehabt und wie viele werden es voraussichtlich 1987 und 1989 sein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 7. Juli 1987

Nach inzwischen vorliegenden Ergebnissen der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 1983 gibt es rund 4 Millionen Nichtsteuerbelastete. Fortschätzungen für die Jahre 1987 und 1989 liegen derzeit nicht vor. Durch die von der Bundesregierung geplante Steuerreform werden 1990 rund eine halbe Million Steuerzahler zusätzlich aus der Steuerpflicht herausfallen.

29. Abgeordneter **Poß** (SPD)

Trifft es zu, daß bei dem mehrstufigen Steuersenkungsprogramm durch das Steuersenkungsgesetz 1986/1988 und durch die große Steuerreform 1990 (vgl. Drucksache 11/446, S. 6) ein verheirateter Einkommensbezieher ohne Kinder mit einem Einkommen von 500 000 DM bzw. 350 000 DM im Jahr Steuerersparnisse von 37 000 DM bzw. 27 000 DM jährlich erhält?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 7. Juli 1987

Durch die Steuersenkung 1986/1988 wird die Steuerbelastung bei einem zu versteuernden Einkommen von 350 000 DM und von 500 000 DM nach der Einkommensteuer-Splittingtabelle um den gleichen absoluten Betrag von insgesamt 9 448 DM zurückgeführt. Gerechnet in Prozent der bisherigen Steuerschuld beträgt die Entlastung 5,7 v. H. (zu versteuerndes Einkommen 350 000 DM) oder 3,8 v. H. (zu versteuerndes Einkommen 500 000 DM).

Spitzeneinkommen werden anteilig erheblich geringer entlastet als Bezieher niedriger Einkommen in der unteren Proportionalzone, für die die Einkommensteuerbelastung um durchschnittlich über 12 v. H. ermäßigt wird.

Nach der Steuersenkung 1986/1988 sind nach der Einkommensteuer-Splittingtabelle bei einem zu versteuernden Einkommen von 350 000 DM 156 832 DM oder 44,8 v. H., bei einem zu versteuernden Einkommen von 500 000 DM 240 838 DM oder 48,2 v. H. an Einkommensteuer zu entrichten.

Bis zur Vorlage eines Gesetzentwurfs im Herbst 1987 einschließlich der einzelnen Finanzierungsbestandteile sind keine aussagekräftigen Angaben über Einzelheiten der Steuerbelastung 1990 möglich.

30. Abgeordneter **Poß** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Gemeinschaft zum Schutz der deutschen Sparer (Mitteilungen Nr. 4/1987 vom 23. April 1987), daß angesichts ihrer das Wachstum stärkenden Wirkung die Geldwertstabilisierung das Steueraufkommen per saldo mehr vergrößern als vermindern dürfte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 7. Juli 1987

Die Bundesregierung hat nie einen Zweifel daran gelassen, daß ein stabiler Geldwert eine der besten Voraussetzungen für dauerhaftes Wachstum, Beschäftigungszunahme und Stärkung der Realeinkommen ist und längerfristig die günstigen wirtschaftlichen und sozialen Wirkungen der Preisstabilität überwiegen. Unabhängig davon läßt sich feststellen: Wenn Preisveränderungsraten geringer ausfallen, als in Planansätzen unterstellt werden konnte, dann sind gegenüber den Vorausschätzungen niedrigere tatsächliche Steuereinnahmen zu einem erheblichen Teil auf Erfolge der Stabilitätspolitik zurückzuführen.

31. Abgeordneter **Nolting** (FDP)

Ist die Bundesregierung bereit, sich – entsprechend der Aufforderung der letzten Finanzausschußsitzung der 10. Legislaturperiode – bei den Beratungen auf EG-Ebene nachdrücklich dafür einzusetzen, daß über den Vorschlag einer 7. Umsatzsteuerrichtlinie bald entschieden wird, damit im Bereich der Umsatzsteuer die Voraussetzungen für möglichst gleiche Wettbewerbsverhältnisse beim Handel mit Gebrauchtwagen hergestellt werden, um insbesondere zu gewährleisten, daß beim Verkauf von Gebrauchtwagen der Gebrauchtwagenhandel nicht ausgeschaltet wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 8. Juli 1987

Die Bundesregierung setzt sich – entsprechend der Entschließung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages vom 3. Dezember 1986 – weiterhin mit Nachdruck dafür ein, daß über die 7. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern zumindest für den Bereich der Gebrauchtwagen möglichst bald entschieden wird. Auf Grund eines Antrags der deutschen Delegation im Rat werden die Beratungen des Richtlinienvorschlags unter dänischem Vorsitz im 2. Halbjahr 1987 verstärkt fortgesetzt.

32. Abgeordneter **Nolting** (FDP)

Ist die Bundesregierung bereit, die Stillhalteverpflichtung nach Artikel 32 der 6. Umsatzsteuerrichtlinie nach derart langem Zeitablauf (9 Jahre) aufzuheben, um kurzfristig mit der sogenannten Differenzbesteuerung eine nationale Regelung herbeizuführen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 8. Juli 1987

Die Stillhalteverpflichtung des Artikels 32 Abs. 2 der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern vom 17. Mai 1977 kann nicht einseitig von einem Mitgliedstaat, sondern nur durch einstimmigen Ratsbeschluß aufgehoben werden. Die Bundesregierung sieht sich deshalb gegenwärtig weiterhin daran gehindert, den gesetzgebenden Körperschaften die Einführung einer nationalen Sonderregelung bei der Umsatzbesteuerung des Gebrauchtwagenhandels vorzuschlagen.

33. Abgeordneter **Reschke** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß sich bei Geldspielautomaten der Einsatz (Einwurf zuzüglich stehengelassener Gewinne) nach der Formel aus dem Kasseninhalt errechnen läßt: Einsatz = 100 : (100 - Gewinnquote)?

34. Abgeordneter **Reschke** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß sich danach bei Gewinnquoten von 60,1 v. H., 62,9 v. H., 70 v. H., 72,4 v. H. und 80 v. H. ein Multiplikator von 2,5 - 2,69 - 3,33 - 3,64 und 5,0 errechnet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 8. Juli 1987

Ihre Berechnungen zur Ermittlung des Geldeinsatzes bei Geldspielautomaten sind zutreffend.

Ich nehme an, daß sich Ihre Fragen auf die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer beziehen. Hierzu habe ich kürzlich auf die schriftlichen Fragen des damaligen Kollegen Rapp für den Monat Februar 1987 Stellung genommen. Ich habe ausgeführt, daß die Bemessungsgrundlage für die Umsätze aus Geldspielautomaten nach Einführung der Mehrwertsteuer im Jahr 1968 durch Verwaltungsanweisung im Wege der Schätzung auf das Eineinhalbfache des Kasseninhalts festgelegt worden ist (Drucksache 10/6829, S. 10 und 11). Diese Regelung dient der Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens. Der Schätzungsrahmen ist vom Bundesfinanzhof in einem neueren Urteil anerkannt worden. Das Urteil wird in Kürze im Bundessteuerblatt veröffentlicht werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

35. Abgeordneter **Dr. Haack** (SPD)

Wie selbständig konnte die Geschäftsleitung der Maxhütte seit der Übernahme durch Klöckner handeln, und wer hat in den Verhandlungen mit der EGKS verbindlich für die Maxhütte gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und den europäischen Behörden gesprochen und entschieden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Wartenberg vom 8. Juli 1987

Die Frage bezieht sich auf das interne Verhältnis der Maxhütte zu ihrer Muttergesellschaft, zu dem die Bundesregierung Auskünfte nicht erteilen kann.

36. Abgeordneter
Dr. Haack
(SPD)

Was ist in den Augen der Bundesregierung die Ursache dafür, daß die Maxhütte trotz mehrerer Umstrukturierungsbemühungen nicht aus der Verlustzone herauskam, und teilt sie die Auffassung, daß die Maxhütte im Konzernverbund mit Klöckner Verluste tragen mußte, um dem Klöckner-Konzern Synergievorteile zu verschaffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Wartenberg vom 8. Juli 1987

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen scheint es vor allem drei Ursachen zu geben, die zum Konkurs der Maxhütte beigetragen haben:

a) Das Unternehmen betätigt sich auf einem Markt, der seit Jahren zunehmend schwieriger wurde (insbesondere Betonstahl und auch andere Langprodukte). Das im Umstrukturierungskonzept der Maxhütte angestrebte Produktions- bzw. Absatzziel wurde im letzten Geschäftsjahr vor dem Konkurs mengenmäßig in beachtlicher Höhe verfehlt bei gleichzeitigem Preisverfall.

b) Der Einsatz des vergleichsweise geringwertigen Erzes aus eigener Grube führte zu technischen Schwierigkeiten und steigenden Kostenbelastungen.

c) Die Personalanpassung wurde nicht so schnell und nachhaltig wie in anderen deutschen Unternehmen durchgeführt (ab Sommer 1985 war sogar wieder Personal neu eingestellt worden).

Die Bundesregierung hat keine Anhaltspunkte dafür, daß die Maxhütte im Konzernverbund Verluste tragen mußte, um Klöckner Synergievorteile zu verschaffen.

37. Abgeordneter
Dr. Haack
(SPD)

Welcher Anteil der bisherigen Maxhüttenerzeugnisse ist von dem Kapazitätsüberschuß in der EGKS besonders betroffen, und welcher Anteil der Fertigung der Maxhütte erscheint derzeit nicht durch Überkapazitäten bedroht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Wartenberg vom 8. Juli 1987

Die Bundesregierung verfügt hinsichtlich der Kapazitäten nur über ungenaue Angaben. Dies beruht darauf, daß Anlagen für die Herstellung verschiedener Produkte benutzt werden können. Für die Beurteilung der Existenzfähigkeit bestimmter Anlagen kommt es weniger auf die Höhe der Überkapazitäten als vielmehr auf deren Wettbewerbsfähigkeit an. Das zeigt sich z. B. darin, daß eine Reihe von Stahlunternehmen in der Bundesrepublik Deutschland und anderen EG-Ländern in den letzten Jahren zum Teil beachtliche Gewinne erzielt hat, obwohl es Überkapazitäten gab. Auch bei den Produkten, die einen hohen Anteil an der Erzeugung der Maxhütte haben, wie Beton- und Stabstahl, hat eine Reihe von Unternehmen – vor allem Elektrostahlwerke – zum Teil beachtliche Gewinne erzielt.

38. Abgeordneter
Dr. Haack
(SPD)

Hat die Muttergesellschaft Klöckner die Maxhütte im Rahmen der Kartellierungen in ihren Liefermöglichkeiten beschränkt, und welcher Art (Länder, Produkte etc.) waren diese Lieferbeschränkungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Wartenberg vom 8. Juli 1987

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß die Klöckner Werke AG die Maxhütte im Rahmen des Quotensystems in ihren Liefermöglichkeiten beschränkt hat.

Die Quoten werden den Stahlunternehmen von der EG-Kommission zugeteilt. Die Aufteilung der konzerneigenen Quoten ist Angelegenheit des Unternehmens; die Bundesregierung übt hierauf keinen Einfluß aus.

Die Bundesregierung hat im Jahre 1983 die Bemühungen der Maxhütte erfolgreich unterstützt, Zusatzquoten durch die Europäische Kommission zu bekommen. Hierfür war Voraussetzung, daß die Klöckner Werke AG ihr Beherrschungsverhältnis gegenüber der Maxhütte auflöste. Spätestens ab diesem Zeitpunkt gab es nach hiesiger Kenntnis für die Klöckner Werke AG keinerlei rechtliche Möglichkeiten mehr, die der Maxhütte zugeteilten Produktions- und Lieferquoten zu beeinflussen.

39. Abgeordneter **Amling** (SPD)

Wie hat sich die Stahlproduktion seit Beginn der Stahlkrise in Europa entwickelt, und wie hat sich der Anteil der bundesdeutschen Stahlproduzenten am europäischen Stahlmarkt dadurch entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Wartenberg vom 8. Juli 1987

Die Rohstahlproduktion in der EG (EG der Zehn) ist seit 1977 von 126 Millionen Tonnen auf 109 Millionen Tonnen in 1983 zurückgegangen. Sie ist in 1984 und 1985 auf 120 Millionen Tonnen gestiegen und in 1986 auf 114 Millionen Tonnen zurückgefallen.

Der Anteil der deutschen Werke an der EG-Produktion ist seit Beginn der Krise gehalten worden. Über die Produktionsanteile der einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gibt für die Produktion von Rohstahl Anlage 1 und für die Produktion von Walzstahlerzeugnissen Anlage 2 Auskunft. Dabei ist zu beachten, daß seit 1986 Spanien und Portugal statistisch mit erfaßt sind.

40. Abgeordneter **Amling** (SPD)

Wie hat sich der spezifische Stahlverbrauch in der Bundesrepublik Deutschland und in den anderen europäischen Ländern sowie in Europa insgesamt in den letzten zehn Jahren entwickelt, und welche Entwicklung erwartet die Bundesregierung für die Zukunft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Wartenberg vom 8. Juli 1987

Durch Fortschritte bei der Anwendungstechnik wurde und wird auch in Zukunft der Einsatz von Stahlerzeugnissen bei der Erzeugung in den stahlabnehmenden Branchen bei einer längerfristigen Betrachtung verringert. Bei diesen technisch bedingten Veränderungen gibt es keine signifikanten unterschiedlichen Entwicklungen nach Ländern und Regionen mit einem ähnlichen industriellen Stand, wie man ihn im großen und ganzen in Europa annehmen kann.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht Angaben zum Stahlverbrauch nach Produktionsbereichen und geht dabei auch auf den spezifischen Stahlverbrauch auf Gemeinschaftsebene ein, der mangels statistischer Unterlagen jedoch nur durch Entwicklungslinien für ausgewählte Bereiche in einem Schaubild dargestellt wird (vgl. Eurostat, Stahlverbrauch nach Verbrauchsbereichen 1970 bis 1984).

41. Abgeordneter **Amling** (SPD)

Welche Substitutionsprodukte verdrängen den Stahl derzeit am häufigsten, und welche Entwicklung erwartet die Bundesregierung für die nächsten Jahre?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Wartenberg vom 8. Juli 1987

Den Werkstoff Stahl haben vor allem Kunststoff, Leichtmetalle, Keramik und Verbundwerkstoffe in einer Reihe von Bereichen zurückgedrängt. Das wird es auch in Zukunft geben.

Andererseits hat sich der Werkstoff Stahl im Hinblick auf seine großen Möglichkeiten durch die Behandlung und durch die Zugabe verschiedener Legierungselemente in vielen Fällen an die Anforderungen der Stahlanwender anpassen können.

42. Abgeordneter **Amling** (SPD)

Wie wirkt sich die Dollarentwicklung auf die Wettbewerbsfähigkeit der bundesdeutschen Stahlproduktion national (Konkurrenz mit Importen) und international (Konkurrenz auf den Exportmärkten) aus, und welche Marktanteilsverluste erwartet die Bundesregierung für die nächsten Jahre?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Wartenberg vom 8. Juli 1987

Die Dollarkursentwicklung wirkt sich auf der Kostenseite für die deutsche Stahlindustrie günstig aus. Die Preise für Vormaterialien wie Erz, Schrott, Kokskohle und Öl sind deutlich zurückgegangen. Negativ hat sich die Dollarkursentwicklung für den Export ausgewirkt. So sind die deutschen Exporte in dritte Länder in 1986 um 10,6 v. H. gegenüber den (sehr hohen) Exporten in 1985 zurückgegangen. Auf der Importseite würde sich die Dollarkursentwicklung sicher stimulierend auswirken, wenn die Stahlimporte nicht durch die Außenschutzmaßnahmen gesteuert würden. So sind die Stahlimporte aus dritten Ländern 1986 gegenüber 1985 zwar insgesamt um 9,1 v. H. gestiegen und hat sich der Anteil der Drittlandsimporte am deutschen Markt von 1985 mit 10,8 v. H. in 1986 auf 12,1 v. H. erhöht. In den ersten vier Monaten 1987 sind die Einfuhren aus Drittstaaten aber um 23,3 v. H. gegenüber dem Vergleichszeitraum 1986 zurückgegangen. Dieser Rückgang spiegelt sich auch in einem deutlichen Absinken des Anteils der Einfuhren aus Drittländern an der Marktversorgung wider; er fiel im 1. Quartal 1987 auf 10,5 v. H. (gegenüber 12,1 v. H. im Vorjahr) und erreichte damit den Stand des Jahres 1980. Prognosen für die nächsten Jahre sind angesichts der zahlreichen Einflußfaktoren, die die Entwicklung des Weltstahlmarktes bestimmen, nicht möglich.

43. Abgeordneter
Sieler
(Amberg)
(SPD)

Welche Fertigungstiefe muß die Maxhütte nach Auffassung der Bundesregierung wieder erreichen, um sich langfristig auf dem europäischen Stahlmarkt behaupten zu können, und welche Produktbereiche kämen dafür nach Auffassung der Bundesregierung in Betracht?

Antwort des Staatssekretärs Dr. von Würzen
vom 9. Juli 1987

Die Fragen nach der Fertigungstiefe und den Produktbereichen beziehen sich auf typische unternehmerische Entscheidungen. Im Falle der Maxhütte hängen diese von einem neuen Unternehmenskonzept ab. Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, die Eckgrößen eines solchen Unternehmenskonzepts zu bestimmen.

44. Abgeordneter
Sieler
(Amberg)
(SPD)

In welchen Produktbereichen ist die Überkapazität in der Europäischen Gemeinschaft am größten, und in welchem droht die Drittländerkonkurrenz am meisten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. von Würzen
vom 9. Juli 1987

Nach Auffassung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften dürften die höchsten Überkapazitäten bei Warmbreitband und bei leichten Profilen bestehen. Eine Aussage, in welchen Produktbereichen die „Drittländerkonkurrenz am meisten" droht, kann nicht gemacht werden. Grundsätzlich kann jedoch davon ausgegangen werden, daß die kostengünstige Produktion von Massenstahl im Langproduktbereich in Entwicklungs- und Schwellenländern zunimmt. Es ist daher anzunehmen, daß der Konkurrenzdruck bei Langprodukten auch in Zukunft am stärksten sein wird. Dieser Entwicklung haben die meisten großen deutschen Stahlunternehmen dadurch Rechnung getragen, daß sie Kapazitäten für Langprodukte im Massenstahlbereich stillgelegt haben.

45. Abgeordneter
Sieler
(Amberg)
(SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die bisher bekanntgewordenen Vorschläge der von der Bayerischen Staatsregierung eingeschalteten Stahlgutachter zur Sanierung der Maxhütte, und welche Möglichkeiten sieht sie, von den Schrumpfkonzepten wegzukommen, indem eine größere Fertigungs- und damit Produktionstiefe mit mehr Beschäftigung angestrebt wird?

Antwort des Staatssekretärs Dr. von Würzen
vom 9. Juli 1987

Der Bundesregierung liegen die Vorschläge des von der bayerischen Staatsregierung eingeschalteten Gutachters zur Sanierung der Maxhütte nicht vor; deshalb kann sie sie nicht beurteilen. Es ist auch nicht ihre Aufgabe, unternehmerische Perspektiven für die Maxhütte zu entwikkeln.

46. Abgeordneter **Kiehm** (SPD)

Trifft die Auffassung der Bayerischen Staatsregierung zu, daß von der Bundesregierung „keine wirkliche Unterstützung für eine Fortführung der Maxhütte" zu erwarten ist, und stimmt die Einschätzung des Bayerischen Wirtschaftsministers, daß „nach den bisherigen Gesprächen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft davon ausgegangen werden muß, daß die Bundesregierung gegenüber der EG staatliche Hilfsmaßnahmen für eine Fortführung der Maxhütte nicht befürworten wird"?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Wartenberg vom 8. Juli 1987

Die von Ihnen der bayerischen Staatsregierung zugeschriebene Auffassung bzw. Einschätzung ist hier nicht bekannt. Die Bundesregierung wird gegenüber der EG-Kommission Maßnahmen des Freistaates Bayern unterstützen, soweit sie mit der Entscheidung Nr. 3484/85/EGKS der EG-Kommission vom 27. November 1985 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 340/1 vom 18. Dezember 1985; Subventionskodex Stahl) in Einklang stehen.

47. Abgeordneter **Kiehm** (SPD)

Trifft es zu, daß die Bundesregierung die Chancen, die Maxhütte durch Umstrukturierung auf Dauer wettbewerbsfähig zu machen, auf Grund der Lage auf dem Stahlmarkt und der Standortbedingungen der Maxhütte als gering einschätzt, und welche Tatsachen begründen dieses vom Bayerischen Wirtschaftsminister behauptete Urteil der Bundesregierung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Wartenberg vom 8. Juli 1987

Der Bundesregierung liegt ein neues Umstrukturierungskonzept für die Maxhütte nicht vor; deshalb kann sie sich nicht dazu äußern, ob die Maxhütte nach erfolgter Umstrukturierung wieder wettbewerbsfähig wird.

48. Abgeordneter **Kiehm** (SPD)

Welche Konkursforderungen hat der Bund beim Konkurs der Maxhütte angestrebt, und wird der Bund als Gläubiger im Gläubigerausschuß bzw. in der Gläubigerversammlung die Sanierungsbemühungen des Konkursverwalters zur Gründung einer Auffanggesellschaft unterstützen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Wartenberg vom 8. Juli 1987

Nach Nr. 10.2 der Richtlinien zur Gewährung von Strukturverbesserungshilfen und den zwischen Bund und Unternehmen abgeschlossenen Zuwendungsverträgen werden die Ansprüche des Bundes auf Rückzahlung im Konkursfall sofort fällig. Dementsprechend hat der Bund nach Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Maxhütte im April 1987 seine Forderungen auf Rückzahlung der Strukturverbesserungshilfen zur Konkurstabelle angemeldet. Diese Forderungen werden nachrangig hinter allen sonstigen Gläubigeransprüchen mit Ausnahme derjenigen des Freistaates Bayern geltend gemacht.

Der Bund wird den Konkursverwalter – soweit das möglich ist – bei seinen Bemühungen unterstützen.

49. Abgeordneter **Kiehm** (SPD)

Welche Stellungnahme hat die Bundesregierung gegenüber der Europäischen Kommission zur Verteidigung der Staatsbürgschaft Bayerns für den Verwalterkredit abgegeben, und wie beurteilt sie die Aussichten eines förmlichen Vertragsverletzungsverfahrens?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Wartenberg vom 8. Juli 1987

Die Bundesregierung hat ihre Stellungnahme zu der Bürgschaft Bayerns für den Verwalterkredit in enger Abstimmung mit der bayerischen Staatsregierung abgegeben. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft hat zwischenzeitlich mitgeteilt, daß die Bürgschaft unter das Beihilfeverbot von Artikel 4 Buchstabe c EGKS-Vertrag fällt.

50. Abgeordneter **Hiller (Lübeck)** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung Vorschläge vom Bundesminister für Wirtschaft, Dr. Bangemann, der DDR kostenlose Hilfen bei der Lösung ihrer Umweltprobleme zu gewähren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Wartenberg vom 8. Juli 1987

Die Bundesregierung betrachtet den Umweltbereich als einen wichtigen Sektor für die zukünftige Zusammenarbeit mit der DDR. Sie ist der Meinung, daß zahlreiche Firmen bei uns der DDR technologisch interessante und international auf sehr hohem Niveau stehende Lösungen anbieten können. Dabei kann es zwischen unseren Firmen und der DDR zu verschiedensten Formen der Zusammenarbeit kommen; so können die Vorstellung von Technologien oder Pilotprojekte einen Einstieg in spätere kommerzielle Verträge bedeuten. Die Bundesregierung ist bereit, diese Bemühungen zu unterstützen.

51. Abgeordneter **Westphal** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, die Probleme in den Montanregionen und in anderen Regionen des Landes zum Anlaß zu nehmen, die Regional- und Raumordnungspolitik grundsätzlich zu überprüfen und zu korrigieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Wartenberg vom 8. Juli 1987

Die Bundesregierung sieht gegenwärtig keinen Bedarf, die Regional- und Raumordnungspolitik grundsätzlich zu überprüfen und zu korrigieren; die Bundesregierung strebt vielmehr angemessene Entscheidungen im Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur an.

52. Abgeordneter **Dr. Jens** (SPD)

Räumt die Bundesregierung ein, daß die gegen den geschlossenen Widerstand der SPD-geführten Bundesländer im Jahre 1986 durchgepeitschte Abgrenzung der Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" politisch und sachlich fragwürdig war, und ist sie bereit, für den nächsten Rahmenplan 1988 eine sinnvolle Neuabgrenzung der Förderkulisse anzustreben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Wartenberg vom 8. Juli 1987

Bund und Länder haben die tatsächlich förderbedürftigen Regionen durch die Neuabgrenzungsbeschlüsse vom 4. Juli 1986 festgelegt. In seiner Sitzung vom 2. Juli 1987 hat der Planungsausschuß das Normalfördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe auf Verlangen der EG-Kommission um 2 Prozentpunkte reduziert. Dies erfolgte nach den am 4. Juli 1986 vom Planungsausschuß festgelegten Abgrenzungskriterien für die Normalförderung, die damit erneut vom Planungsauschuß bestätigt wurden. Die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit, für den nächsten Rahmenplan 1988 eine erneute Fördergebietsabgrenzung durchzuführen.

53. Abgeordneter **Ibrügger** (SPD)

Räumt die Bundesregierung ein, daß bei Übernahme der EG-Kriterien und Abgrenzungsvorschläge für die Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" die Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit stärker berücksichtigt werden könnten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Wartenberg vom 8. Juli 1987

Nach Auffassung der Bundesregierung und Mehrheit der Länder ist die Prüfmethode der EG-Kommission zur Feststellung von wettbewerbsverzerrenden und handelsbeeinträchtigenden Wirkungen nach Artikel 92 EWG-Vertrag nicht geeignet, förderbedürftige Regionen in der Bundesrepublik Deutschland zutreffend zu bestimmen.

Der Bund-Länder-Ausschuß für regionale Wirtschaftsstruktur lehnt deshalb die Verwendung der statistisch nicht zureichend gesicherten und zu wenig differenzierenden EG-Kriterien für die Auswahl der bundesdeutschen Fördergebiete ab.

54. Abgeordneter **Poß** (SPD)

Räumt die Bundesregierung ein, daß sie durch ihr Festhalten an einem eigenen nationalen Abgrenzungsverfahren ihre Verhandlungsposition gegenüber der EG-Kommission nachhaltig verschlechtert hat, ohne daß den Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit damit geholfen wäre?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Wartenberg vom 8. Juli 1987

Das Festhalten an einem differenzierten nationalen Abgrenzungsverfahren hat die Verhandlungsposition gegenüber der EG-Kommission verbessert. Bundesminister Dr. Bangemann ist es in intensiven Verhandlungen mit der EG-Kommission gelungen, das von Bund und Ländern am 4. Juli 1986 gemeinsam beschlossene Fördergebietsabgrenzungssystem zu erhalten und damit ein wesentliches Element der Eigenständigkeit der deutschen Regionalförderung zu bewahren.

55. Abgeordneter **Großmann** (SPD)

Räumt die Bundesregierung ein, daß vorbeugende Maßnahmen auch in der regionalen Wirtschaftspolitik sinnvoller sind als Reparaturen, und was unternimmt sie, um den Regionen mit drohenden sektoralen Anpassungsproblemen durch Übernahme in die Förderkulisse der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" zu helfen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Wartenberg vom 8. Juli 1987

Die Bundesregierung tritt, dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" entsprechend, für vorbeugende Fördermaßnahmen in Regionen ein, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet und die regionale Wirtschaftsentwicklung eingetreten oder absehbar sind.

Zu diesem Zweck hat sie dem Bund-Länder-Ausschuß für regionale Wirtschaftsstruktur mehrfach Sonderprogramme, wie z. B. das Stahlstandorteprogramm oder das Sonderprogramm Bremen, vorgeschlagen. Sie sind dann auch vom Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" verabschiedet worden.

56. Abgeordnete **Frau Fuchs (Verl)** (SPD)

Räumt die Bundesregierung ein, daß die vom Bundesminister für Wirtschaft vorangekündigten Gleichbehandlungsvorschläge für die berechtigten Regionen deutlich hinter dem Gleichbehandlungsauftrag des Planungsausschusses vom 5. November 1986 zurückbleiben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Wartenberg vom 8. Juli 1987

Die Gleichbehandlungsvorschläge des Bundes für die berechtigten Regionen erfüllen den Gleichbehandlungsauftrag des Bund-Länder-Ausschusses für regionale Wirtschaftsstruktur vom 5. November 1986. Sie stellen ein ausreichendes Angebot an Länder, Kommunen und Wirtschaft dar, um die notwendigen Investitionen für Ersatzarbeitsplätze zu unterstützen.

57. Abgeordneter **Vosen** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, bei der Sitzung des Planungsausschusses am 2. Juli 1987 zusätzliche Bundesmittel für 1988 bis 1990 in Höhe von 300 bis 350 Millionen DM anzukündigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Wartenberg vom 8. Juli 1987

Die Bundesregierung war nicht bereit, bei der Sitzung des Bund-Länder-Ausschusses für regionale Wirtschaftsstruktur am 2. Juli 1987 zusätzliche Bundesmittel für die Jahre 1988 bis 1990 in Höhe von 300 bis 350 Millionen DM für die gleichzubehandelnden Regionen anzukündigen; die in Aussicht gestellten Mittel sind aus Sicht der Bundesregierung ausreichend.

58. Abgeordnete **Frau Matthäus-Maier** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, bei der Sitzung des Planungsausschusses am 2. Juli 1987 für die Aufnahme der gefährdeten Regionen (Aachen-Jülich, Essen-Mülheim und vergleichbare) in die Förderung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" einzutreten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Wartenberg vom 8. Juli 1987

Die Bundesregierung ist bereit, ein Sonderprogramm für die Arbeitsmarktregion Aachen zu unterstützen, wenn sich infolge von Anpassungsvorgängen beim Eschweiler Bergwerksverein vergleichbare Probleme wie in den Stahlregionen erkennen lassen. Die Bundesregierung sieht keine zureichenden Gründe, die für die Einbeziehung der Arbeitsmarktregion Essen-Mülheim in die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" sprächen.

59. Abgeordneter **Stahl (Kempen)** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, bei der Sitzung des Planungsausschusses am 2. Juli 1987 dafür einzutreten, daß das Standorteprogramm um mindestens vier bis fünf Jahre verlängert wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Wartenberg vom 8. Juli 1987

Die Bundesregierung hat sich auf der Bund-Länder-Ausschußsitzung am 2. Juli 1987 für eine Verlängerung des Stahlstandorteprogramms für 3 Jahre bis zur nächsten Neuabgrenzung des Fördergebiets der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" im Jahre 1990, wie sie von der EG-Kommission gefordert wird, eingesetzt.

60. Abgeordneter **Zeitler** (SPD)

Wie stellt die Bundesregierung sicher, daß zusätzliche Mittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" nicht durch finanzielle Kürzungen an anderen Stellen (z. B. Kohleförderung, Städtebauförderung) konterkariert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Wartenberg vom 8. Juli 1987

Regionalbeihilfen sollen Vorrang vor strukturkonservierenden Branchensubventionen haben; eine Ausweitung der Regionalbeihilfen ist im Sinne einer effizienten Regionalpolitik gerechtfertigt, wenn dabei gleichzeitig Erhaltungssubventionen wesentlich abgebaut werden.

61. Abgeordneter **Heistermann** (SPD)

Wie stellt die Bundesregierung sicher, daß die Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" sinnvoll mit anderen Fördermaßnahmen und Programmen (z. B. ABM, Ausbildungsprogramm) koordiniert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Wartenberg vom 8. Juli 1987

Die Durchführung der regionalen Wirtschaftspolitik und die Koordinierung von regionalwirksamen Förderprogrammen ist nach dem Grundgesetz Sache der Länder und Gemeinden. Der Bund hat verfassungsrechtlich keine Möglichkeit, eine Koordinierung bei der Durchführung durchzusetzen; der Bund ist der Auffassung, daß die Effizienz der Maßnahmen durch Koordinierung vor Ort wesentlich verbessert werden kann.

62. Abgeordneter **Urbaniak** (SPD)

Unterstützt die Bundesregierung den Vorschlag einer „Zukunftsinitiative Montanregionen", um damit Arbeitsplätze zu sichern und zu schaffen, Arbeitnehmern weitergehende Qualifizierungen zu ermöglichen, Unternehmen beim Aufbau und bei der Entwicklung zu beraten, Innovationen anzuregen und wo sinnvoll zu fördern, Brachflächen aufzubereiten und zu erschließen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schlecht vom 7. Juli 1987

Die Erstellung eines Zukunftprogrammes „Montanregionen" zur Flankierung des Anpassungsprozesses in der Stahlindustrie ist nach der im Grundgesetz vorgesehenen Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern Sache der Länder.

Soweit die am 2. Juli 1987 vom Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" beschlossene Verlängerung des Stahlstandorteprogramms bis Ende 1990 und die geplante Gewährung von zusätzlichen Haushaltsmitteln des Bundes für die Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 180 Millionen DM für die von den strukturellen Anpassungsprozessen besonders betroffenen Stahl- und Schuhregionen für die Jahre 1988 bis 1990 als Element eines solchen Zukunftsprogramms „Montanregionen" angesehen werden können, leistet die Bundesregierung einen substantiellen Beitrag zur Entwicklung der Wirtschaftskraft und Arbeitsplatzentwicklung in Stahlregionen.

63. Abgeordneter **Müntefering** (SPD)

Unterstützt die Bundesregierung den Vorschlag einer „Zukunftsinitiative Montanregionen" mit Finanzhilfen nach Artikel 104a Abs. 4 GG auf vier Jahre mit jährlich 500 Millionen DM für Nordrhein-Westfalen und entsprechenden Mitteln für die Montanregionen in anderen Bundesländern, oder zu welchem finanziellen Engagement ist sie bereit?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Wartenberg vom 3. Juli 1987

Länder und Gemeinden müssen im Rahmen ihrer primären Verantwortung für die Regionalpolitik dazu beitragen, daß Ersatzarbeitsplätze in den vom Strukturwandel betroffenen Regionen geschaffen werden. Wenn die nordrhein-westfälische Landesregierung zur Förderung der regionalen Entwicklung im Land die Aufstellung eines entsprechenden Investitionsprogramms beabsichtigt, so liegt es auch an ihr, entsprechend der verfassungsmäßigen Verantwortung der Länder für die Regionalpolitik einen finanziellen Rahmen sicherzustellen. Dabei lassen sich durchaus Regelungen denken, mit denen die von seiten des Bundes im Rahmen des Stahlstandorte-Sonderprogramms und der Gemeinschaftsaufgabe bereitgestellten Mittel eingebracht und bestimmungsgemäß verwandt werden können.

64. Abgeordneter **Gerstein** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die sich abzeichnende Möglichkeit zum Export eines Hochtemperaturreaktors in die UdSSR?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Wartenberg vom 8. Juli 1987

Die Bundesregierung begrüßt, daß die Industrie Konzepte für Folgeanlagen zum Demonstrationskraftwerk THTR 300 in verschiedenen Leistungsbereichen sowohl für den deutschen Markt als auch für den Export anbietet. Die Bundesregierung bewertet die Exportbemühungen positiv und unterstützt sie auf politischer Ebene. Dies gilt grundsätzlich auch für die Möglichkeit zum Export eines Hochtemperaturreaktors in die UdSSR.

65. Abgeordneter **Gerstein** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung die Auffassung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, wonach die Fragen des Exports von Kernenergieanlagen aus der Bundesrepublik Deutschland erst im Zusammenhang mit der Bildung eines neuen energiepolitischen Konsenses in der Bundesrepublik Deutschland beantwortet werden können, für sinnvoll und exportfördernd?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Wartenberg vom 8. Juli 1987

Die Bundesregierung hält die Wiederherstellung des energiepolitischen Konsenses für notwendig. Sie sieht keinen direkten Zusammenhang zwischen dieser Frage und den Aktivitäten der deutschen Wirtschaft zum Export von Kernenergieanlagen im Rahmen der geltenden außenwirtschaftlichen Bestimmungen.

Sollten sich Mitglieder von Landesregierung in dem in Ihrer Frage dargelegten Sinne geäußert haben, hielte die Bundesregierung dieses im Hinblick auf die Exportbemühungen der deutschen Wirtschaft nicht für hilfreich.

66. Abgeordneter **Müller (Pleisweiler)** (SPD)

Mit wieviel DM pro Arbeitsplatz der Airbus-Industrie wird direkt und indirekt, einschließlich aller Hilfen und Bürgschaften, das Airbus-Programm vom Bund subventioniert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Wartenberg vom 6. Juli 1987

Die Förderung des deutschen Bauanteils am Airbus erfolgt programmspezifisch und überwiegend mittels erfolgsabhängig rückzahlbarer Zuschüsse zu den Entwicklungskosten. Infolge dieser Ausgestaltung ist eine belastbare Aussage über die Höhe der Subventionen insgesamt oder je Arbeitsplatz erst nach weitgehendem Abschluß der einzelnen Programme möglich. Hinzu kommt, daß sich die Zahl der Arbeitsplätze im Zeitablauf der Gewährung der öffentlichen Mittel erheblich verändert hat und auch zukünftig ändern wird: Beim Programmstart waren rund 5 000 direkte Arbeitsplätze dem Airbus zurechenbar; derzeit sind es rund 20 000. Es ist zu erwarten, daß sich die Zahl der Arbeitsplätze bis Anfang der 90er Jahre, wenn die Serienfertigung aller Programme erfolgen wird, weiter erhöht, auch wenn hier erhebliche weitere Rationalisierungsanstrengungen nötig sein werden.

Aus heutiger Sicht muß damit gerechnet werden, daß die für das laufende Programm A 300/310 gewährten Hilfen nicht mehr bis zu dessen planerisch angenommenem Auslaufen Mitte der 90er Jahre zurückfließen. Auch die mittels Bundesbürgschaften gesicherten Kredite für dieses Programm können beim derzeitigen Dollarkurs nicht mehr aus Erlösen dieses Programmes zurückgeführt werden. Daher hat die Bundesregie-

rung jetzt eine partielle Rückführung mittels Haushaltszahlungen vorgesehen. Diese Mittel können allerdings nicht den heutigen Arbeitsplätzen zugerechnet werden, da sie überwiegend dem Ausgleich von Belastungen aus der Anfangsphase des Programms dienen.

Günstiger kann sich die Situation beim Programm A 320 entwickeln. Auf Basis eines langfristigen Dollarkursverhältnisses von 2,— DM zeigen die vorliegenden Zahlen eine Rückführung aller gewährten und noch vorgesehenen Bundesmittel bis zur Auslieferung des 600. Flugzeuges. Airbus-Industrie verfügt bereits heute vor Auslieferung des ersten Flugzeuges über 440 Festbestellungen und Optionen für die A 320. Allerdings sind angesichts der langen Laufzeit bis über das Jahr 2000 auch beim Programm A 320 Einbrüche am Markt und beim Kurs möglich.

Der Subventionsumfang per Arbeitsplatz wird im übrigen sehr davon abhängen, wie rasch die deutsche Luftfahrtindustrie die notwendigen Kostensenkungen vornehmen kann.

67. Abgeordneter
Dr. Hüsch
(CDU/CSU)

In welchem Umfang sind die von der Europäischen Gemeinschaft eingeräumten Plafonds für die Einfuhr von Stahl oder Stahlerzeugnissen im Jahre 1986 überschritten worden und liegen schon jetzt Überschreitungen der Plafonds vor?

Antwort des Staatssekretärs Dr. von Würzen vom 9. Juli 1987

Im Jahre 1986 sind insgesamt in sieben Fällen die Plafonds in der EG überschritten worden, und zwar durch Jugoslawien (vier Fälle), Brasilien, Südkorea und Venezuela (je ein Fall).

Für 1987 ist uns bisher ein Fall der Plafondsüberschreitung bekannt.

68. Abgeordneter
Dr. Hüsch
(CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung gegebenenfalls Veranlassung genommen, die Wiedereinführung des normalen „EG-Drittland-Zolles" bei Überschreitung der Plafonds im Jahre 1986 und – sofern diese Plafonds bereits jetzt für das Jahr 1987 erschöpft sind – 1987 bei der Europäischen Kommission zu beantragen, und wenn nicht, aus welchem Grund unterblieb die Beantragung?

Antwort des Staatssekretärs Dr. von Würzen vom 9. Juli 1987

Im Jahre 1986 sind in vier Fällen, zum Teil auf deutschen Antrag, die normalen Zölle wiedereingeführt worden (Jugoslawien drei Fälle, Brasilien ein Fall). Die Wiedereinführung der normalen Zölle ist in drei Fällen (Jugoslawien, Venezuela und Südkorea) unterblieben. Gründe dafür waren die gleichmäßige Verteilung der Präferenzeinfuhren auf die Mitgliedstaaten im Falle Jugoslawien und Venezuela und das verstärkte Einsetzen der Einfuhren aus Südkorea erst zum Jahresende.

Im Jahre 1987 ist in dem einzigen bekannten Fall der Plafondsüberschreitung durch Jugoslawien der normale Zoll wiedereingeführt worden.

69. Abgeordneter
Dr. Hüsch
(CDU/CSU)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, daß Einfuhren von Warmbreitband aus Stahl in Rollen mit Ursprung in Algerien, Mexiko und Jugoslawien gedumpt worden sind und von einem Umfang von 50 000 Tonnen im Jahr 1983 auf ca. 210 000 Tonnen im Jahr 1986 angestiegen sind (vgl. Amtsblatt der EG vom 12. Mai 1987)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. von Würzen vom 9. Juli 1987

Die Vereinigung der europäischen Eisen- und Stahlindustrie (EUROFER) hat Ende 1986 bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine gegen die Einfuhren von Warmbreitband aus Stahl mit Ursprung in Algerien, Mexiko und Jugoslawien gerichtete Antidumpingbeschwerde erhoben. Darin hat sie Dumpingspannen von 26,7 v. H. bis 41,3 v. H. und eine dadurch hervorgerufene bedeutende Schädigung der europäischen Stahlindustrie behauptet. Die Schädigung wird u. a. mit dem Umfang der Importe aus den drei Ländern begründet, die von 50 000 Tonnen im Jahre 1983 auf rund 210 000 im Jahre 1986 angestiegen sind.

Die Bundesregierung ist im Rahmen des Beratenden Antidumpingausschusses von der Kommission zu dem Antrag konsultiert worden und hat sich dabei für die Einleitung eines Antidumpingverfahrens ausgesprochen. Sie war der Auffassung, daß die Beschwerde hinreichende Anhaltspunkte für ein Preisdumping und eine dadurch verursachte Schädigung enthielt, die eine genaue Untersuchung rechtfertigen.

Die EG-Kommission hat die Einleitung des Antidumpingverfahrens am 12. Mai 1987 bekanntgegeben (Amtsblatt der EG vom 12. Mai 1987, C 126/2).

70. Abgeordneter **Dr. Hüsch** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung sich an einer Antragstellung zur Feststellung von Dumping in diesem Zusammenhang beteiligt, oder ist sie gewillt, den von dritter Seite gestellten Antrag zu unterstützen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. von Würzen vom 9. Juli 1987

Die Bundesregierung hat die Einleitung des von EUROFER beantragten Antidumpingverfahrens unterstützt und wird nach Abschluß der Untersuchungen über den dann zu erwartenden Vorschlag der EG-Kommission entscheiden. Dabei wird sie ihre bisherige Politik im Antidumpingbereich fortsetzen und bei klarem Nachweis von Dumping und dadurch verursachter Schädigung eines bedeutenden Wirtschaftszweiges die erforderlichen Antidumpingmaßnahmen befürworten.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

71. Abgeordneter **Schartz (Trier)** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die EG-Kommission trotz des bestehenden Anbaustopps für Wein eine Ausweitung von Qualitätsweinflächen in Frankreich, Italien und Spanien von insgesamt 8 940 Hektar zugestimmt hat, und teilt die Bundesregierung die Meinung der EG-Kommission, daß diese Genehmigung notwendig sei, weil bei diesen Qualitätsweinen die Nachfrage die Erzeugung weit überschreite?

72. Abgeordneter **Schartz (Trier)** (CDU/CSU)

Stimmt die Bundesregierung mit mir darin überein, daß die Neuanpflanzung von Reben in den südlichen EG-Mitgliedstaaten in unverantwortlicher und diskriminierender Weise in Widerspruch steht zu Hektarhöchstertragsregelungen

in den nördlichen Weinanbaugebieten, und was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um sowohl die Anerkennung (im Wege einer Amnestie) aller ungenehmigten Rebpflanzungen in Portugal als auch die Neuanpflanzung von 30 000 Hektar in Portugal zu unterbinden, damit zusätzliche Belastungen des europäischen und deutschen Weinmarktes ausgeschlossen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern vom 3. Juli 1987

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die EG-Kommission die Anlage neuer Qualitätsweinflächen in anderen Mitgliedstaaten genehmigt hat. Durch Entscheidung der EG-Kommission vom 30. März 1987 – veröffentlicht im Amtsblatt der EG Nr. L 102 S. 27 – hat die EG-Kommission genehmigt, daß in näher genannten Regionen in Frankreich, Italien und Spanien neue Flächen in dem im einzelnen angebenenen Umfang angelegt werden dürfen. Die Genehmigung wird damit begründet, daß hinsichtlich der betreffenden Qualitätsweine b. A. die in der EG-Weinmarktordnung genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Diese bestehen darin, daß die Nachfrage der Erzeugung wegen der qualitativen Merkmale weit überschreitet.

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung der EG-Kommission, daß diese Genehmigung notwendig sei. Die Bundesrepublik Deutschland und andere Mitgliedstaaten haben die Entscheidung der EG-Kommission abgelehnt und im Verwaltungsausschuß dagegengestimmt, so daß eine Stellungnahme nicht zustande kam. Die EG-Kommission hat aber von ihrer Befugnis Gebrauch gemacht, die Entscheidung dennoch zu erlassen.

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß durch die Genehmigung von Neuanpflanzungen in diesem Umfang in den genannten Mitgliedstaaten die deutschen Bestrebungen, durch mengenbegrenzende Maßnahmen eine qualitätsorientierte Hektarertragsregelung in der Bundesrepublik Deutschland einzuleiten, beeinträchtigt werden können. Es ist darauf hinzuweisen, daß in diesen Mitgliedstaaten funktionierende Hektarertragsregelungen mit niedrigen Hektarhöchsterträgen bestehen, während in der Bundesrepublik Deutschland solche Regelungen durch die erwähnten mengenbegrenzenden Maßnahmen noch einzuleiten sind.

Bei den erwähnten 30 000 Hektar in Portugal handelt es sich nicht um Neuanpflanzungen, sondern um übertragene Wiederbepflanzungsrechte im Rahmen von Umstrukturierungsmaßnahmen. Danach sollen in Zentral-Portugal Weinbergsflächen gerodet und die dadurch entstehenden Wiederbepflanzungsrechte ausnahmsweise im Rahmen eines 10jährigen Programms auf andere Qualitätsweingebiete übertragen werden. Dadurch wird die bestehende portugiesische Weinbergsfläche nicht vergrößert.

73. Abgeordnete **Frau Will-Feld** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung bestätigen, daß innerhalb der EG – in Frankreich 6 025 Hektar, in Italien 1 221 Hektar und in Spanien 1 694 Hektar – Neuanlagen von Weinbergen genehmigt werden, und wenn ja, mit welcher Begründung wurde die Ausweitung von Qualitätsweinflächen von der Europäischen Kommission genehmigt?

74. Abgeordnete **Frau Will-Feld** (CDU/CSU)

Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, daß auch in den übrigen Nationalstaaten der EG die EG-Verordnung 337/79, die jede Neuanpflanzung von Reben bis zum 31. August 1990 untersagt, befolgt und ausreichend kontrolliert wird?

75. Abgeordnete **Frau Will-Feld** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die EG-weite Regelung, eine Ausnahmegenehmigung sei nur dann möglich, wenn die Nachfrage die Erzeugung aus Gründen der qualitativen Merkmale weit überschreitet, wegen der kaum noch beherrschbaren Überschußprobleme in der EG ersatzlos gestrichen werden sollte, und wenn ja, welche Schritte hat die Bundesregierung bisher in diese Richtung unternommen?

76. Abgeordnete **Frau Will-Feld** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bewußt, daß durch die bevorstehenden mengenbegrenzenden Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland, bei gleichzeitiger Ausdehnung der Weinbauflächen in den übrigen EG-Staaten, die Lösung der Überschußprobleme innerhalb der EG unterlaufen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern vom 3. Juli 1987

Die Bundesregierung kann die Angaben über die Genehmigung neuer Flächen in den genannten Mitgliedstaaten bestätigen. Durch Entscheidung der EG-Kommission vom 30. März 1987 – veröffentlicht im Amtsblatt der EG Nr. L 102 S. 27 – hat die EG-Kommission genehmigt, daß in näher genannten Regionen in Frankreich, Italien und Spanien neue Flächen in dem im einzelnen angebenen Umfang angelegt werden dürfen. Die Genehmigung wird damit begründet, daß hinsichtlich der betreffenden Qualitätsweine b. A. die in der EG-Weinmarktordnung genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Diese bestehen darin, daß die Nachfrage die Erzeugung wegen der qualitativen Merkmale weit überschreitet.

Die Bundesrepublik Deutschland und andere Mitgliedstaaten haben die Entscheidung der EG-Kommission abgelehnt und im Verwaltungsausschuß dagegengestimmt, so daß eine Stellungnahme nicht zustande kam. Die EG-Kommission hat aber von ihrer Befugnis Gebrauch gemacht, die Entscheidung dennoch zu erlassen.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß auch die übrigen Mitgliedstaaten für die Einhaltung des EG-Anbaustopps Sorge tragen. Die Überwachung dieser Verpflichtung obliegt jedem einzelnen Mitgliedstaat. Die Bundesregierung vermag deshalb auf die Überwachung in anderen Mitgliedstaaten keinen Einfluß zu nehmen, ebenso wie andere Mitgliedstaaten keinen Einfluß auf die Überwachung in der Bundesrepublik Deutschland nehmen können. Dem EG-Ministerrat liegt ein Verordnungsvorschlag vor, der u. a. die Einrichtung eines eigenen Kontrolldienstes der EG-Kommission vorsieht. Wenn dieser Vorschlag geltendes Recht wird, wird auch die EG-Kommission selbst u. a. Anpflanzungen in den Mitgliedstaaten kontrollieren können.

Die Bundesregierung hat sich nicht nur gegen die vorgenannte Entscheidung der EG-Kommission vom 30. März 1987 ausgesprochen, sondern auch eine Streichung der entsprechenden Ermächtigung in der EG-Weinmarktordnung [Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87] selbst verlangt.

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß durch die Genehmigung von Neuanpflanzungen in diesem Umfang in den genannten Mitgliedstaaten die deutschen Bestrebungen, durch mengenbegrenzende Maßnahmen eine qualitätsorientierte Hektarertragsregelung in der Bundesrepublik Deutschland einzuleiten, beeinträchtigt werden können.

77. Abgeordnete **Frau Dr. Hartenstein** (SPD)

Ist der Bundesregierung der Bericht der Zeitschrift „Kraftfutter 6/87" bekannt, in dem der Geschäftsführer der Club-Kraftfutterwerke damit zitiert wird, daß es „mittlerweile genossenschaftliche Zentralen (gibt), die in Erkenntnis dieser Tatsachen wieder zur geschlossenen Deklaration bei einigen Futtersorten zurückgekehrt sind", und kann die Bundesregierung definitiv bestätigen oder ausschließen, daß es tatsächlich zu einem solchen Verhalten genossenschaftlicher Zentralen gekommen ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern vom 6. Juli 1987

Der Bundesregierung ist der angeführte Bericht bekannt. Sie bestätigt, daß die Durchsetzung der futtermittelrechtlich vorgeschriebenen offenen Deklaration – prozentuale Angabe der im Mischfuttermittel enthaltenen Einzelfuttermittel – auf Grund gerichtlicher einstweiliger Anordnungen auf Schwierigkeiten stößt. Die offene Deklaration ist durch die Änderungsverordnung vom 23. Januar 1985 (BGBl. I S. 170) mit einer Neufassung des § 13 Abs. 2 der Futtermittelverordnung eingeführt worden; § 13 Abs. 2 der Futtermittelverordnung ist dann durch die Änderungsverordnung vom 2. Januar 1987 (BGBl. I S. 94) neu gefaßt worden. Gegen diese Kennzeichnungsverpflichtung haben mehrere Mischfuttermittelsteller wegen des Zwanges zur Offenlegung von Produkt-know-how und wegen Verstoßes gegen Artikel 30 des EWG-Vertrages bei mehreren Verwaltungsgerichten Klage erhoben. Durch einstweilige Anordnungen wurde den klagenden Mischfutterherstellern erlaubt, zur Abwendung wesentlicher, nicht wiedergutzumachender Nachteile bis zur gerichtlichen Entscheidung in der Hauptsache Mischfuttermittel weiterhin mit geschlossener Deklaration – also ohne Komponentenangabe – in den Verkehr zu bringen. Dies hat erhebliche Wettbewerbsverzerrungen auf dem Markt zur Folge. Es ist daher vorstellbar, daß weitere Unternehmen – so auch genossenschaftliche – zur Erhaltung ihrer Marktanteile versuchen, in einer ihnen geeignet erscheinenden Weise eine gerichtliche Überprüfung der in der Futtermittelverordnung vorgeschriebenen Kennzeichnungsvorschrift herbeizuführen.

78. Abgeordnete **Frau Dr. Hartenstein** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, daß entgegen den Regelungen des Futtermittelrechtes offen deklariert wird, und welche Schritte wird sie, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit zuständigen Landesbehörden, unternehmen, damit es einerseits nicht mehr zu geschlossener Deklaration und andererseits nicht mehr zu einer Quasi-Werbung für einen solchen Rechtsbruch durch Dritte kommt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern vom 6. Juli 1987

Die Einhaltung der futtermittelrechtlichen Vorschriften wird von den nach Landesrecht zuständigen Behörden überwacht. Die Bundesregierung ist jedoch um einen einheitlichen Vollzug der futtermittelrechtlichen Vorschriften in den Bundesländern bemüht; hierzu finden regelmäßig Besprechungen mit Vertretern der zuständigen Länderministerien und mit Fachleuten der für die Überwachung zuständigen Behörden statt. Die Überwachungsorgane sind bemüht, im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit den Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen. Solange allerdings keines der anhängigen Gerichtsverfahren in der Hauptsache entschieden ist,

wird es nicht zu verhindern sein, daß eine Reihe von Unternehmen weiterhin auf Grund gerichtlicher Anordnungen geschlossen deklarierte Mischfuttermittel in den Verkehr bringen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

79. Abgeordneter **Dr. Hoyer** (FDP)

Wie beurteilt die Bundesregierung die von einigen Gemeinden – insbesondere in Nordrhein-Westfalen – von Bauunternehmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit verlangten und tagtäglich mit hohem Verwaltungsaufwand zu aktualisierenden Namenslisten der auf den jeweiligen Baustellen beschäftigten Arbeiter, und wann ist mit der angekündigten Einführung des mit erheblich geringerem bürokratischem Aufwand verbundenen Sozialversicherungsausweises für alle einschlägigen Berufe und Wirtschaftszweige zu rechnen, bzw. worauf beruht die offenbar eingetretene Verzögerung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Höpfinger vom 1. Juli 1987

Die Bundesregierung begrüßt alle Bemühungen, illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit auf Baustellen zu bekämpfen.

Ob das Führen von Namenslisten der auf der jeweiligen Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer ein geeignetes Mittel zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung ist, läßt sich erst beurteilen, wenn die Verfolgungsbehörden Erfahrungen bei der Auswertung von Namenslisten gesammelt haben. Eine Alternative zu den Namenslisten könnte ein Sozialversicherungsausweis sein.

Die Einführung eines Sozialversicherungsausweises ist von Bundeskanzler Dr. Kohl in der Regierungserklärung vom 18. März 1987 angekündigt worden. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung führt z. Z. die Vorarbeiten durch, die zur Umsetzung dieser Ankündigung in der Regierungserklärung notwendig sind. Sobald diese Vorarbeiten abgeschlossen sind, wird die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften die gesetzgeberisch erforderlichen Beschlüsse vorschlagen.

Eine Verzögerung in der Gesetzgebungsarbeit ist nicht eingetreten.

80. Abgeordnete **Frau Steinhauer** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß laut Veröffentlichungen des Verbandes der Rentenversicherungsträger VDR vom 19. Februar 1987 ältere Arbeitslose über 58 Jahre, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld abgelaufen ist, oder die keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe haben (also Arbeitslose ohne Leistungen des Arbeitsamtes), wenn sie eine Erklärung abgegeben haben, daß sie auf eine Vermittlung verzichten, diese Zeit nicht als Ausfallzeit in der Rentenversicherung angerechnet bekommen, und was gedenkt die Bundesregierung zu tun, die Arbeitslosen aufzuklären, um sie vor Nachteilen in der Rentenversicherung zu schützen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt vom 1. Juli 1987

Es trifft zu, daß Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe) – neben anderen Voraussetzungen – nur dann als Ausfallzeit in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden können, wenn der Arbeitslose bei einem deutschen Arbeitsamt als Arbeitssuchender gemeldet ist. Arbeitslose, die keine Leistungen beziehen, müssen sich deshalb – wie auch die Leistungsempfänger – der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stellen, wenn die Zeit der Arbeitslosigkeit als Ausfallzeit berücksichtigt werden soll. Dies gilt ohne Rücksicht auf das Lebensalter.

Arbeitslose, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, können jedoch Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe beziehen, auch wenn sie nicht bereit sind, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen (§ 105 c Arbeitsförderungsgesetz). Die Betroffenen werden über diese Möglichkeit und die sich daraus ergebenden Konsequenzen bereits zum Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung vom Arbeitsamt beraten.

Im übrigen ist der Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe unter den erleichterten Voraussetzungen des § 105 c Arbeitsförderungsgesetz erst dann möglich, wenn der Arbeitslose eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitsamt abgegeben hat. Für diese Erklärung erhält der Arbeitslose ein Formblatt, in dem auf die von Ihnen angesprochenen Konsequenzen bei Beendigung des Leistungsbezugs ausdrücklich hingewiesen wird. Diese Aufklärungsmaßnahmen hält die Bundesregierung für ausreichend.

81. Abgeordnete **Frau Steinhauer** (SPD)

Trifft es zu, daß die Hälfte der Arbeitnehmer auf Grund des Betriebsärztegesetzes laut einer Stellungnahme der Gesellschaft für Arbeitsmedizin medizinisch nicht betreut werden, und was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um alle Arbeitnehmer in die arbeitsmedizinische Betreuung einzuschließen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt vom 6. Juli 1987

Zu der Frage, wie viele Arbeitnehmer auf Grund des Arbeitssicherheitsgesetzes betreut werden, gibt es wie in vergleichbaren Bereichen des Arbeitslebens (z. B. Tarifvertragswesen, Betriebsverfassung) keine amtliche Statistik. Die Bundesregierung und andere Stellen sind hier weitgehend auf Schätzungen angewiesen.

Das Arbeitssicherheitsgesetz verpflichtet jeden Arbeitgeber, soweit dies erforderlich ist (entsprechend den in § 2 Abs. 1 des Gesetzes aufgestellten Maßstäben), einen Betriebsarzt zu bestellen. Die Berufsgenossenschaften haben für die Betriebe einer bestimmten Größe diese Verpflichtung durch Unfallverhütungsvorschriften inhaltlich näher bestimmt. Für den öffentlichen Dienst sind Richtlinien erlassen worden.

Im gewerblichen Bereich gelten bereits seit 1976 für mehr als die Hälfte aller Arbeitnehmer die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) „Betriebsärzte", die auf der Grundlage des Arbeitssicherheitsgesetzes von 1973 von den Berufsgenossenschaften erlassen wurden. In den darauffolgenden Jahren sind durch Novellierung der Unfallverhütungsvorschriften weitere Betriebe und die darin beschäftigten Arbeitnehmer in die Betreuung durch Betriebsärzte einbezogen worden. Von wenigen Ausnahmen abgesehen sind damit nunmehr Betriebe mit mehr als 50 Arbeitnehmern zur Bestellung von Betriebsärzten verpflichtet. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung prüfen in eigener Zuständigkeit, wie weitere

kleinere Betriebe und die darin tätigen Arbeitnehmer in vertretbarer Weise in eine qualifizierte betriebsärztliche Betreuung einbezogen werden können.

Der Stand der Durchführung des Arbeitssicherheitsgesetzes in Bund, Ländern und Gemeinden ist unterschiedlich. Besonders im öffentlichen Dienst der Länder ist die arbeitsmedizinische Betreuung durch Betriebsärzte bisher zum Teil noch weniger zureichend verwirklicht.

Bei dieser Sachlage zieht das Schwergewicht der gegenwärtigen Bemühungen auf eine weitere Verbesserung der Qualifikation der Betriebsärzte. Von den Betriebsärzten wird verlangt, daß sie die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin" oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin" erwerben. Die Übergangsregelung, die lediglich den Nachweis der „Kleinen Fachkunde für die arbeitsmedizinische Betreuung" vorsah, läuft Ende dieses Jahres aus.

82. Abgeordneter **Cronenberg (Arnsberg)** (FDP)

Wie beurteilt die Bundesregierung die im Spiegel vom 8. Juni 1987 unter der Überschrift „Mit großen Händen" gemachten Aussagen zu privaten Bildungseinrichtungen im Rahmen der Qualifizierungsoffensive?

83. Abgeordneter **Cronenberg (Arnsberg)** (FDP)

Welche Anforderungen werden von seiten der Arbeitsverwaltung an die Träger von Bildungseinrichtungen gestellt, und wie wird die Einhaltung dieser Anforderungen kontrolliert?

84. Abgeordneter **Cronenberg (Arnsberg)** (FDP)

Sind die in dem o. a. Artikel geäußerten Behauptungen, daß bei dem in diesem Artikel genannten Unternehmen höhere Investitionskosten als tatsächlich vorhanden angesetzt wurden, einbehaltene Gelder nicht an die Arbeitsverwaltung zurückgezahlt wurden sowie Gewinne aus Lohnarbeiten gezogen wurden, richtig?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt vom 3. Juli 1987

Die Ausführungen des in der Frage genannten Magazinartikels betreffen einen Einzelfall, in dem einem Bildungsträger Unregelmäßigkeiten vorgeworfen werden. Obwohl die von der Bundesanstalt für Arbeit sofort eingeleitete Untersuchung noch nicht abgeschlossen ist, steht jedoch heute schon fest, daß die Schlußfolgerungen, die der Autor des Artikels aus diesem Einzelfall zieht, nicht verallgemeinert werden können.

Bei der Vergabe der Mittel zur Förderung der beruflichen Bildung werden nach Auskunft der Bundesanstalt alle für diesen Bereich geltenden Vorschriften ordnungsgemäß angewendet. Die an einen Träger von Bildungsmaßnahmen zu stellenden Anforderungen sind insbesondere in § 34 Arbeitsförderungsgesetz, in den entsprechenden Anordnungen der Bundesanstalt sowie in Richtlinien des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung bzw. des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft festgelegt. Die Erfüllung dieser Anforderungen wird von der Beauftragung eines Trägers mit der Durchführung einer Bildungsmaßnahme von den Dienststellen der Bundesanstalt eingehend geprüft. Der Träger muß insbesondere die Gewähr dafür bieten, daß das Ziel einer erfolgreichen beruflichen Bildung auch erreicht wird. Die Kontrolle des mit der Durchführung einer Bildungsmaßnahme beauftragten Trägers erfolgt im Rahmen einer ständigen begleitenden Betreuung der Maßnahmen (Träger und Teilnehmer) durch die Mitarbeiter der Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit.

Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit hat nach Erscheinen des Artikels die zuständigen Dienstsstellen unverzüglich angewiesen, die in dem Artikel enthaltenen Aussagen zu untersuchen. Ergebnisse liegen jedoch noch nicht vor.

85. Abgeordneter **Dr. Thomae** (FDP)

Wie hoch ist nach Meinung der Bundesregierung die Anschlußbeschäftigungsquote bei betrieblicher Ausbildung im Vergleich zu überbetrieblichen Einrichtungen?

86. Abgeordneter **Dr. Thomae** (FDP)

Welche Möglichkeiten bestehen, die betriebliche Ausbildung verstärkter in die Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung einzubauen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt vom 6. Juli 1987

Das Bundesinstitut für Berufsbildung in Berlin hat Ende 1984 bis Sommer 1985 insgesamt rund 20 000 junge Ausgebildete aus knapp 40 Ausbildungsberufen aus den Berufsfeldern Metall, Elektrotechnik und Wirtschaft und Verwaltung nach ihrem Verbleib nach Abschluß der Ausbildung befragt. Danach waren ein halbes Jahr nach Abschluß der Ausbildung rund 69 v. H. der Absolventen entweder im erlernten Beruf oder in einer anderen Tätigkeit unbefristet oder befristet (7 v. H.) beschäftigt. 13 v. H. befanden sich in einer anderen Aus- oder Weiterbildung, 9 v. H. im Wehr- und Zivildienst, 9 v. H. waren erwerbslos (so auch eine Untersuchung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung). Der weitaus größte Teil der Jugendlichen hatte somit beim Übergang von der Ausbildung in die Beschäftigung keine oder keine großen Probleme.

Inzwischen hat sich die Situation an der „2. Schwelle" weiter entspannt. So waren gemäß der Statistik der Bundesanstalt für Arbeit im September 1985 37 156 Jugendliche unmittelbar nach bestandener Abschlußprüfung arbeitslos geworden (= 5,9 v. H. der erfolgreichen Abschlußprüflinge), im September 1986 lag die Zahl bei 33 100 (schätzungsweise rund 5 v. H. der erfolgreichen Abschlußprüflinge).

Über die Anschlußbeschäftigung von Jugendlichen, die eine Ausbildung in überbetrieblichen Einrichtungen durchgeführt haben, liegen keine repräsentativen Daten vor. Eine im Auftrag des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft durchgeführte Untersuchung stützt sich auf Informationen von 81 Trägern über den Verbleib von 1 420 Absolventen des Benachteiligtenprogramms. Die Ergebnisse sind nicht repräsentativ und können nur partiell als Trendaussagen bewertet werden. Danach liegt der Anteil der Nichtuntergekommenen bei rund einem Viertel. Insgesamt gesehen konnten jedoch die Arbeitsmarktchancen dieser besonders gefährdeten ehemaligen Sonderschüler, Hauptschulabgänger ohne Abschluß und jungen Ausländer durch die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung erheblich verbessert werden.

Bisher ist im Benachteiligtenprogramm des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft vorgesehen, daß benachteiligte Jugendliche nicht nur durch eine Ausbildung in überbetrieblichen Einrichtungen gefördert werden können, sondern auch durch sogenannte ausbildungsbegleitende Hilfen – das sind Stützmaßnahmen unterschiedlichster Art –, die für eine Ausbildung in Betrieben gewährt werden. Den ausbildungsbegleitenden Hilfen soll künftig gegenüber der Durchführung von Maßnahmen in überbetrieblichen Einrichtungen ein Vorrang eingeräumt werden. Ausbildungsmaßnahmen in überbetrieblichen Einrichtungen sollen nur für solche benachteiligte Jugendliche gefördert werden, die wegen der Schwere ihrer Schuldefizite und sozialen Schwierigkeiten auch mit aus-

bildungsbegleitenden Hilfen noch nicht in Betrieben gefördert werden können. Auch soll die Förderung nach dem ersten Jahr der Ausbildung in überbetrieblichen Einrichtungen nur dann dort fortgesetzt werden, wenn die Jugendlichen nicht in eine Ausbildung in einem Betrieb, gegebenenfalls mit ausbildungsbegleitenden Hilfen, vermittelt werden können. Zusammen mit den Trägern sollen alle Möglichkeiten wahrgenommen werden, den Übergang der Auszubildenden auf eine betriebliche Ausbildungsstätte zu fördern. Das wird eine Ausbildung ausschließlich in überbetrieblichen Einrichtungen weitgehend entbehrlich machen.

Da in den nächsten Jahren – infolge verminderter Jahrgangsstärken – ein spürbarer Rückgang der Nachfrage nach Ausbildungsplätzen zu erwarten ist, wird sich die Vermittlung der benachteiligten Jugendlichen in betriebliche Ausbildungsstätten verbessern. Darüber hinaus sollen die Träger von überbetrieblichen Einrichtungen – wie bereits bisher nach dem Benachteiligtenprogramm des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft – ein Betriebspraktikum von mindestens 4 Wochen pro Ausbildungsjahr durchführen. Auch insoweit ist die Verbindung zur beruflichen Praxis während der Ausbildung gewährleistet.

87. Abgeordneter **Grünbeck** (FDP)

Liegen Angaben darüber vor, in wie vielen Fällen durch von dem im „Spiegel" vom 8. Juni 1987 im Artikel „Mit großen Händen" benannten Unternehmen durchgeführte Umschulungsmaßnahmen Arbeitslose in Beschäftigung vermittelt wurden?

88. Abgeordneter **Grünbeck** (FDP)

Wie hoch ist die „Erfolgsquote" bei Maßnahmen der überbetrieblichen Ausbildung und wie viele Schüler dieser Einrichtungen sind nach sechs Monaten, nach zwölf Monaten noch immer oder erneut arbeitslos?

89. Abgeordneter **Grünbeck** (FDP)

Welche Anstrengungen werden von seiten der Bundesanstalt für Arbeit unternommen, um sicherzustellen, daß die angebotenen Schulungsmaßnahmen dem Bedarf auf dem Arbeitsmarkt entsprechen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt vom 7. Juli 1987

Angaben darüber, wie viele der arbeitslosen Teilnehmer an den Bildungsmaßnahmen des in dem Wochenmagazin genannten Bildungsträgers anschließend in Arbeit vermittelt wurden, liegen bisher nicht vor. Nach Erscheinen des Artikels hat der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit eine sofortige Untersuchung angeordnet. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen; auch Teilergebnisse liegen nicht vor.

Zahlen über den Verbleib der Teilnehmer einzelner Träger liegen zwar nicht vor. Aufschluß gibt aber eine Untersuchung über den Verbleib von Absolventen überbetrieblicher Ausbildungen im Rahmen des Benachteiligtenprogramms, die im Auftrag des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft Ende 1985 durchgeführt worden ist. Die Ergebnisse der Untersuchung stützen sich auf Informationen von 81 Trägern über den Verbleib von insgesamt 1 420 Absolventen, die die Ausbildung in den Vollzeitmaßnahmen des Programms 1983 bis 1985 beendet hatten. Die Übergangsaussichten sind nach dem Ergebnis dieser Untersuchung sehr unterschiedlich. In dem erlernten oder einem artverwandten Beruf waren

danach 63 v. H. der männlichen und 44 v. H. der weiblichen Absolventen beschäftigt. 8 bzw. 9 v. H. übten eine ungelernte Tätigkeit aus und 7 bzw. 5 v. H. befanden sich in einer weiteren Bildungsmaßnahme. Von den männlichen Absolventen, von denen 5 v. H. Dienst bei der Bundeswehr leisten, waren nur 17 v. H. nicht untergekommen. Bei den weiblichen Absolventen betrug dieser Anteil 43 v. H. Darin sind insbesondere die jungen Frauen enthalten, die freiwillig z. B. wegen fehlender zusagender Beschäftigungsmöglichkeiten in der Familie der Eltern oder der eigenen Familie geblieben sind.

Leistungen zur individuellen Förderung der beruflichen Bildung dürfen gemäß § 36 Arbeitsförderungsgesetz nur gewährt werden, wenn die Teilnahme an der Maßnahme im Hinblick auf die Ziele des § 2 Arbeitsförderungsgesetz und unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist. Zweckmäßig ist eine Teilnahme, wenn durch sie die berufliche Situation für den Antragsteller in Übereinstimmung mit den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes gesichert oder verbessert wird. Die Qualifizierungsoffensive strebt ein noch gezielteres Förderungsangebot an, das sowohl den Qualifikationsbedürfnissen der Teilnehmer als auch dem Bedarf auf dem Arbeitsmarkt Rechnung trägt. Hierzu hat der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit den Arbeitsämtern noch in letzter Zeit entsprechende Weisungen erteilt. Notwendig hierzu ist jedoch die Mitwirkung der Arbeitgeber, die den Arbeitsämtern umgehend ihren künftigen Personalbedarf detailliert mitteilen müßten. Hier fehlt es aber sehr an der benötigten Mitwirkungsbereitschaft.

90. Abgeordneter **Kirschner** (SPD)

Wie groß war die Zahl der bezahlten Arbeitsstunden in den Jahren 1984, 1985 und 1986 in allen Wirtschaftsbereichen in der Bundesrepublik Deutschland?

91. Abgeordneter **Kirschner** (SPD)

Wie stellt sich dies im einzelnen für diese Jahre jeweils im primären, sekundären und tertiären Bereich dar?

92. Abgeordneter **Kirschner** (SPD)

Wie hat sich dies bei den Frauen und Männern jeweils entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt vom 6. Juli 1987

Angaben über die Arbeitszeit in der Gliederung nach Geschlecht und Wirtschaftsbereichen für die Jahre 1984, 1985 und 1986 liefern die Ergebnisse der Berechnungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit.

Dargestellt wird die durchschnittliche jährliche Arbeitszeit je beschäftigten Arbeitnehmer in Stunden. Diese Arbeitszeit schließt die Ausfallzeiten durch Feiertage, Urlaub, Krankheit, Kurzarbeit, Schlechtwetter und Arbeitskampf aus, aber die Mehrarbeitszeit ein. Die gewünschten Daten sind in der als Anlage beigefügten Tabelle enthalten.

Durchschnittliche tatsächliche Arbeitszeit in Stunden
je beschäftigten Arbeitnehmer
Bundesgebiet
1984 bis 1986

	Männer			Frauen			Männer und Frauen		
	1984	1985	1986	1984	1985	1986	1984	1985	1986
Land- und Forstwirtschaft	1 726	1 712	1 709	1 627	1 607	1 603	1 701	1 685	1 682
Warenproduzier. Gewerbe	1 718	1 691	1 684	1 547	1 519	1 507	1 676	1 649	1 641
Handel und Verkehr	1 771	1 754	1 736	1 512	1 488	1 444	1 651	1 631	1 602
Dienstleistungsunternehmen	1 746	1 735	1 732	1 555	1 533	1 526	1 627	1 609	1 604
Staat	1 715	1 700	1 702	1 601	1 581	1 580	1 671	1 654	1 654
Private Haushalte[1])	1 764	1 751	1 752	1 538	1 521	1 520	1 610	1 595	1 594
Wirtschaft insgesamt	1 729	1 708	1 702	1 551	1 528	1 513	1 662	1 639	1 630

Quelle: Berechnungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit.
[1]) Einschließlich Private Organisationen ohne Erwerbszweck.

93. Abgeordneter **Kirschner** (SPD)

Hat die Bundesregierung angesichts der Tatsache, daß zur Zeit 125 000 Schwerbehinderte arbeitslos gemeldet sind und daß bereits fast jeder zehnte längerfristig Arbeitslose schwerbehindert ist – der Anteil der längerfristig arbeitslosen Schwerbehinderten an den arbeitslosen Schwerbehinderten insgesamt liegt bei über 50 v. H. –, die Absicht, noch in diesem Jahr ein Sonderprogramm zur Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte aufzulegen, und wenn ja, ist daran gedacht, das Programm ähnlich zu strukturieren wie diejenigen, die in den 70er Jahren erfolgreich durchgeführt wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt vom 6. Juli 1987

Die besondere Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter, die bis zum 30. Juni 1986 auf befristeten, wiederholt verlängerten Bund-Länder-Sonderprogrammen beruhte, ist durch das Erste Gesetz zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes zu einer gesetzlichen Dauerregelung weiterentwickelt worden. Die Neuregelung in § 33 des Schwerbehindertengesetzes ist seit dem 1. Juli 1986 in Kraft. Sie wird von der Bundesanstalt für Arbeit zunächst noch bis zur Novellierung der Ausgleichsabgabeverordnung nach den Grundsätzen durchgeführt, die seit 1983 auf Grund des 4. Schwerbehinderten-Sonderprogramms maßgeblich waren; die neue Ausgleichsabgabeverordnung wird voraussichtlich am 1. Januar 1988 in Kraft treten.

94. Abgeordneter **Link (Frankfurt)** (CDU/CSU)

Wie viele Kleinrenten gibt es unter 600 DM monatlich?

95. Abgeordneter **Link (Frankfurt)** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, wie die tatsächlichen Nettoeinkünfte dieser Kleinrentenempfänger sind, gegliedert bis 600 DM, bis 1 000 DM, bis 1 500 DM, bis 2 000 DM und über 2 000 DM monatlich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt vom 7. Juli 1987

Am 1. Juli 1986 liefen in der gesetzlichen Rentenversicherung 3,4 Millionen Versichertenrenten (darunter 2,9 Millionen Renten an Frauen) und 1,1 Millionen Witwenrenten mit einem monatlichen Zahlbetrag bis zu 600 DM.

Dabei ist festzustellen, daß die Rentenhöhe wenig über die Höhe des Gesamteinkommens einer Person und nichts über das Haushaltseinkommen aussagt. Eine Rente kann ebenso Hauptbestandteil des Alterseinkommens sein wie untergeordnetes Nebeneinkommen; eine Person oder ein Haushalt kann über eine Rente oder über mehrere Renten und weitere Einkommen verfügen.

Derzeit liegt keine aktuelle verläßliche Datenquelle vor, die Auskunft über die Gesamteinkommen von Rentenbeziehern auf Personen- bzw. Haushaltsebene geben kann.

Zuletzt ist die Einkommenssituation der Rentner im Jahre 1982 im Auftrag des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung (BMA) in Infratest Sozialforschung erhoben worden, allerdings beschränkt auf die Gruppe der 61- bis 79jährigen Deutschen in Privathaushalten. Die Ergebnisse sind in der Forschungsreihe des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (Nr. 118) veröffentlicht worden. Diese Datenbasis ist vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung entsprechend Ihrer Anfrage nach dem Haushaltsnettoeinkommen ausgewertet worden (s. Anlage).

Bei der Interpretation der Ergebnisse ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Daten die Einkommenssituation 1982 darstellen und somit die seither eingetretenen Einkommensverbesserungen noch nicht berücksichtigen.

Außerdem können diese Daten wegen geringer Fallzahlen sowie methodischer Probleme bei der Ermittlung von Gesamteinkommen nur vorläufigen Charakter haben.

Aktuelle Daten über die Einkommenssituation aller Rentner ab 55 Jahren im Jahre 1986 werden auf der Basis der großen Infratest-Erhebung „Alterssicherung in Deutschland", die genwärtig im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung durchgeführt wird, voraussichtlich Ende 1987 als Datenbasis und Mitte 1988 als Forschungsbericht vorliegen.

Rentner mit eigenen und/oder abgeleiteten Renten von unter 600 DM im Jahre 1982 nach Größenklassen ihres Haushaltsnettoeinkommens (Anteil an der jeweiligen Spalte in v. H.)

Haushaltsnetto-einkommen von ... bis unter ...	eigene GRV-Rente				abgeleitete GRV-Rente	eigene und/oder abgeleitete GRV-Rente[3]
	Männer	Frauen				
		insgesamt	davon			
			allein-stehend[1]	ver-heiratet[2]		
– 800	15	13	19	4	24	20
800 – 1 000	12	14	21	4	16	10
1 000 – 1 500	15	29	35	21	29	18
1 500 – 2 000	21	18	12	27	12	20
2 000 und mehr	37	27	13	43	18	31
insgesamt	100	100	100	100	100	100

Quelle: Eigene Auswertung des BMA auf der Basis der Lebenslagen-Erhebung 1982, 61- bis 79jährige deutsche Frauen und Männer, Infratest Sozialforschung.
Die Werte sind jeweils gerundet, deshalb sind Abweichungen in den Summen möglich.

[1]) 50,4 v. H. aller Versichertenrentnerinnen in der Stichprobe mit weniger als 600 DM Rente.
[2]) 49,6 v. H. aller Versichertenrentnerinnen in der Stichprobe mit weniger als 600 DM Rente.
[3]) Männer und Frauen; bei Doppelbezug Summe der Renten unter 600 DM.

96. Abgeordneter **Kolb** (CDU/CSU)

In welcher Branche sind Tarifverträge bundesweit, bzw. in welchen Ländern ausnahmsweise allgemeinverbindlich erklärt worden?

97. Abgeordneter **Kolb** (CDU/CSU)

Inwieweit wurde durch Rechtsprechung in Branchen, die keiner Allgemeinverbindlichkeitserklärung unterliegen, dieser Zustand nachträglich „per ordre de mufti" eingeführt?

98. Abgeordneter **Kolb** (CDU/CSU)

Weshalb ist es möglich, daß vor allem in der Baubranche diese Allgemeinverbindlichkeitserklärung durch Betriebe des Landschaftsgartenbaus, der Elektrobranche und Betrieben, die ihren Sitz in der DDR oder im Ausland haben, unterlaufen werden, und wenn dies der Fall ist, welche Schritte will die Bundesregierung dagegen unternehmen?

99. Abgeordneter **Kolb** (CDU/CSU)

Bis zu welcher Betriebsgröße sind diese Allgemeinverbindlichkeitserklärungen bzw. Rechtsprechungen unwirksam, und denkt die Bundesregierung daran, evtl. die Zahl der Beschäftigten in diesen Bereichen zu erhöhen, um wieder mehr Markt und Wettbewerb in dieses zementierte Gefüge kommen zu lassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt vom 7. Juli 1987

Von derzeit rund 40 000 gültigen Tarifverträgen (darunter rund 10 000 Firmentarifverträge, für die eine Allgemeinverbindlicherklärung nicht in Betracht kommt) sind nur ein Bruchteil, nämlich 483 Tarifverträge, für allgemeinverbindlich erklärt (Stand: 1. Juli 1987). Die Zahl der für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge ist insgesamt in den letzten Jahren zudem leicht rückläufig. Aus dem Verzeichnis*) der für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge (Stand: 1. Juli 1987) können Sie insbesondere die einzelnen Wirtschaftsgruppen, für die allgemeinverbindliche Tarifverträge bestehen, entnehmen. Soweit die aufgeführten Tarifverträge einen regional begrenzten Geltungsbereich haben, sind sie durchweg von den Bundesländern für allgemeinverbindlich erklärt worden.

Zur Erläuterung der Allgemeinverbindlichkeit weise ich noch auf folgendes hin:

Nach § 5 des Tarifvertragsgesetzes kann unter bestimmten Voraussetzungen durch eine Allgemeinverbindlicherklärung, die auf Antrag einer Tarifvertragspartei vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung oder von der obersten Arbeitsbehörde eines Bundeslandes (Länderministerium) ausgesprochen wird, die unmittelbare und zwingende Wirkung von Tarifnormen auch auf die Außenseiter erstreckt werden, d. h. sowohl auf die nicht dem tarifschließenden Arbeitgeberverband angehörenden Arbeitgeber als auch auf die nicht oder anders gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer. Die Befugnis zur Allgemeinverbindlicherklärung hat nicht zum Inhalt, daß Tarifnormen inhaltlich abgeändert werden

*) Vom Abdruck der Anlage wurde auf Grund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Satz 3 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

dürfen. Die anordnende Behörde ist vielmehr an den Inhalt der Tarifnormen gebunden. Bestimmte Tarifverträge des Baugewerbes, insbesondere die für die Sozialkassen des Baugewerbes maßgebenden Tarifnormen, sind vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung für allgemeinverbindlich erklärt worden. Das vom Gesetz vorgeschriebene öffentliche Interesse an der Allgemeinverbindlicherklärung ist im wesentlichen aus folgenden Gründen anerkannt worden: Die Urlaubsregelung sichert dem einzelnen Bauarbeiter auch dann einen zusammenhängenden Jahresurlaub, wenn er das Arbeitsverhältnis einmal oder mehrmals im Jahr wechselt (im Baugewerbe ist seit je eine besonders hohe Fluktuation der Arbeitnehmer zu beobachten). Die Lohnausgleichsleistung ist eine Voraussetzung für das gesetzliche Schlechtwettergeld (vgl. § 83 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes). Die Zusatzversorgung soll Nachteile der Bauarbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgleichen, die auf der bautypischen unständigen Beschäftigung der Arbeitnehmer dieses Gewerbezweiges beruhen. Für das öffentliche Interesse an der Förderung der Berufsausbildung im Baugewerbe durch Erstattung von Ausbildungsvergütungen an ausbildende Arbeitgeber und durch andere Leistungen spricht das Bedürfnis, qualifizierte Fachkräfte für den Gewerbezweig zu gewinnen und heranzubilden. Mit den Tarifregelungen über den Vorruhestand haben die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes einen gesetzlichen Rahmen ausgefüllt, der mit dem Vorruhestandsgesetz vom 13. April 1984 geschaffen worden war. Das Gesetz versteht sich vor allem als ein Angebot an die Tarifvertragsparteien, Regelungen zu schaffen, damit ältere Arbeitnehmer vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheiden und jüngere Arbeitnehmer, vor allem der geburtenstarken Jahrgänge, nachrücken können.

Durch die Gerichte können keine Allgemeinverbindlicherklärungen ausgesprochen werden. Mit Unterschieden je nach Wirtschaftszweigen finden in der Praxis des Arbeitslebens Tarifverträge auch ohne Allgemeinverbindlicherklärung, insbesondere kraft einzelvertraglicher Übernahme, eine weite Anwendung.

Die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags erfaßt alle Betriebe im Geltungsbereich des Tarifvertrags. Im Baugewerbe – wie auch anderswo – bezeichnen die für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge die erfaßten Betriebe nach der Art der von den Betrieben ausgeübten Tätigkeit; es besteht ein ausgedehnter Katalog von Arbeiten (z. B. „Kabelleistungstiefbauarbeiten"), deren Ausübung die Zuordnung eines Betriebes zum Baugewerbe zur Folge hat. Auf die Firmenbezeichnung oder darauf, welcher Branche sich ein Betrieb selbst zuordnet, kommt es nicht an. Allerdings muß der einzelne Betrieb die Tätigkeiten, die seine Zuordnung zum Baugewerbe rechtfertigen, überwiegend erbringen. Das legt die übereinstimmende Geltungsbereichs-Norm der Bautarifverträge (§ 1 Abs. 2 Abschnitt VI) ausdrücklich fest. Von daher ist es möglich, daß bestimmte Betriebe, etwa solche der Elektrobranche, die Bauarbeiten ausführen, diese aber nicht überwiegend ausüben, den allgemeinverbindlichen Bautarifverträgen nicht unterworfen sind. Insoweit können sich zwar im Einzelfall Abweichungen in der Wettbewerbssituation ergeben. Jedoch ist ohne ein Abstellen auf das Kriterium der überwiegenden Tätigkeit des einzelnen Betriebs eine sachgerechte Grenzziehung zwischen den von den Tarifvertragsparteien geschaffenen „Tarifbranchen" nicht denkbar. Parallelen hierzu gibt es z. B. im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung, wo ebenfalls die Zuordnung von Betrieben zu der sachlich zuständigen Berufsgenossenschaft nach der Tätigkeit vorgenommen wird, die den Betrieb fachlich prägt.

Für den Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau besteht darüber hinaus eine Besonderheit. Die Tarifverträge für diesen Wirtschaftszweig und die des Baugewerbes überschneiden sich teilweise, weil in den jeweiligen Geltungsbereichs-Normen zum Teil dieselben Tätigkeiten beschrieben werden. Als im Jahre 1977 erstmals Tarifverträge auch für den Garten-,

Landschafts- und Sportplatzbau für allgemeinverbindlich erklärt werden sollten, wurde folgende Lösung auf Grund einer Einigung aller beteiligten Verbände gefunden:

In den Geltungsbereichs-Normen der Tarifverträge des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues wurden die Betriebe ausgenommen, die dem betrieblichen Geltungsbereich des Bundesrahmentarifvertrags für das Baugewerbe unterliegen. Damit haben die Tarifverträge des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues den Tarifverträgen des Baugewerbes den Vorrang eingeräumt. Von dieser Lösung wurden nur solche Betriebe ausgenommen, die an einem Stichtag, dem 23. November 1977, dem Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau angehört haben. Sie unterliegen weiter den Tarifverträgen des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues. Die Allgemeinverbindlicherklärung für das Baugewerbe folgt der von den Verbänden gefundenen Lösung. Sie ist angesichts einer in langer Entwicklung gewachsenen Struktur der Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände als sachgerecht anzusehen.

Nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 4. Mai 1977 – 4 AZR 1o/76 –, das in einem von den Sozialkassen des Baugewerbes angestrengten Gerichtsverfahren ergangen ist, sind die Arbeitsverhältnisse bei ausländischen Unternehmen, die im Bundesgebiet tätig werden, nicht den innerstaatlichen für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen unterworfen. Voraussetzung ist allein, daß die ausländischen Unternehmen mit ihren Arbeitnehmern die Geltung des ausländischen Arbeitsrechts vereinbaren. Hiervon ist auszugehen. Entsprechendes gilt für die Arbeitsverhältnisse bei Unternehmen aus der DDR. Im übrigen hat die Bundesregierung im Jahre 1986 die mit der Beschäftigung von Bauarbeitern aus Staatshandelsländern einschließlich der DDR im Bundesgebiet zusammenhängenen Fragen geprüft; sie ist zu dem Ergebnis gekommen, daß nach den gegebenen Umständen protektionistische Maßnahmen nicht angezeigt sind.

Die Allgemeinverbindlicherklärung unterscheidet nicht nach Betriebsgrößen; sie erfaßt vielmehr alle Betriebe im Geltungsbereich der Tarifverträge unabhängig von der Zahl der Beschäftigten.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

100. Abgeordneter **Dr. Feldmann** (FDP)

Trifft es zu, daß die Bundeswehr im Rahmen der Truppenausbildung einen Lehrfilm mit dem Titel „Wirkung von taktischen Luftkampfmitteln" zeigt, in dem der Einsatz amerikanischer Napalmbomben auf militärische Ziele dargestellt wird, und wenn ja, wie ist die Darstellung des Einsatzes dieser Waffe durch einen Verbündeten mit der einhelligen Verurteilung des sowjetischen Napalmeinsatzes in Afghanistan zu vereinbaren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Hürland-Büning vom 6. Juli 1987

Bei dem Film „Wirkung taktischer Luftkampfmittel" handelt es sich um die deutsche Synchronfassung eines 1963 entstandenen amerikanischen Ausbildungsfilms, den die Streitkräfte seit 1966 einsetzen. Der Film zeigt u. a. auch die Wirkung von Napalm bei verschiedenen Angriffsverfahren. Er wird der Truppe nicht generell vorgeführt, sondern nur in Zuordnung zu bestimmten Ausbildungsabschnitten, wie z. B. im Rahmen der Ausbildung „Menschenführung im Gefecht", oder zur Unterstützung taktischer Ausbildungsvorhaben. Solange es das Einsatzmittel Napalm gibt, müssen auch Soldaten der Bundeswehr über seine Wirkungen unterrichtet werden, um sich schützen zu können, sollte der Gegner Napalm einsetzen.

101. Abgeordneter
Dr. Feldmann
(FDP)

Wie stellt sich die Bundesregierung zu Vorwürfen von Wehrpflichtigen, daß die Darstellung von Waffeneinsätzen in Lehrfilmen der Bundeswehr als unkritisch, verharmlosend und an James-Bond-Filme erinnernd empfunden wird, und wie und von wem werden die Auswirkungen solcher Filme auf die jungen Wehrpflichtigen und ihre Geeignetheit für die Verwendung in der Truppenausbildung geprüft?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Hürland-Büning vom 6. Juli 1987

Die Forderung nach hoher Einsatzbereitschaft der Truppe einerseits wie die nach Fürsorge für sie andererseits gebieten es gleichermaßen, die Ausbildung so einsatznah wie möglich zu gestalten. Zu einer kriegsnahen Ausbildung gehört auch die Vermittlung eines möglichst realistischen Eindrucks der Wirkungen aller Waffen, die auf dem modernen Gefechtsfeld Verwendung finden können. Der Film ist – neben der Demonstration – hier in der Regel das einzige Mittel, auch beim jungen Wehrdienstleistenden Vorstellungen zu wecken und zu erhalten.

Alle Ausbildungsfilme werden vor Freigabe durch Ausbildungsverantwortliche auf ihre Übereinstimmung mit den Ausbildungszielen und daraufhin geprüft, ob die Art der Darstellung geeignet ist, sie zu erreichen. Sofern auch affektive Ziele mit einbezogen sind, werden zusätzlich Vertreter der Zielgruppe(n), wie z. B. Grundwehrdienstleistende, an der Abnahme beteiligt. In besonderen Fällen werden darüber hinaus vor Beginn der eigentlichen Produktion Probesequenzen gedreht und hinsichtlich ihrer Wirkung in der Truppe getestet.

Die in der Fragestellung erhobenen Vorwürfe sind dabei bisher nicht bekanntgeworden.

102. Abgeordneter
Gerster (Worms)
(SPD)

Wie ist die Ankündigung von Bundesverteidigungsminister Dr. Wörner auf der Kommandeurtagung der Bundeswehr in Oldenburg vom 3. Juni 1987 zu verstehen: „Auch das Verhältnis von Feldheer und Territorialheer muß neu bestimmt werden"?

103. Abgeordneter
Gerster (Worms)
(SPD)

Beabsichtigt die Bundesregierung, auf mittlere Sicht Feldheer und Territorialheer zu „verschmelzen"?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Hürland-Büning vom 6. Juli 1987

Mit seiner Äußerung hat der Bundesminister der Verteidigung auf die durch das verringerte Wehrpflichtigenaufkommen in den 90er Jahren notwendig werdenden Veränderungen der Heeresstruktur Bezug genommen. Insbesondere sollte mit der o. a. Bemerkung die Notwendigkeit des Neubestimmens des Anteils beider Heeresteile an den verfügbaren aktiven Soldaten – bestimmt durch die jeweiligen Aufträge – betont werden.

Ohne dem Abschluß der Überlegungen zur Heeresstruktur der 90er Jahre und den dazu notwendigen Entscheidungen vorgreifen zu wollen, läßt sich jedoch bereits feststellen, daß eine Erhöhung des Präsenzanteils des Territorialheeres zu Lasten des Feldheeres, verbunden mit Aufgabenumverteilung, unumgänglich sein wird.

Die Erhöhung der Präsenz des Territorialheeres wird sich insbesondere in der Verbesserung

- der Ausbildung der Reservisten – mit Schwerpunkt bei der Jägertruppe –,
- der Führungsfähigkeit der Stäbe und
- der Mobilmachungsfähigkeit des Territorialheeres

auswirken.

Eine „Verschmelzung" der beiden Heeresteile ist in der neuen Struktur, die über die Jahrtausendwende hinausreichen wird, nicht vorgesehen.

104. Abgeordneter **Menzel** (SPD)

Wie hoch sind die zusätzlichen Aufwendungen, die durch die Zusage des Bundeskanzlers an den amerikanischen Präsidenten, daß die Bundesmarine Aufgaben der US-Navy im Atlantik übernehmen wird, entstehen?

105. Abgeordneter **Menzel** (SPD)

Macht diese Zusage den Bau zusätzlicher Schiffe für die Bundesmarine erforderlich?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Hürland-Büning vom 6. Juli 1987

Eine Zusage des Bundeskanzlers an den amerikanischen Präsidenten, daß die deutsche Marine Aufgaben der US-Navy im Atlantik übernehmen wird, gibt es nicht.

Der Bundeskanzler hat lediglich Gesprächsbereitschaft signalisiert, wenn es zu entsprechenden Forderungen seitens der amerikanischen Regierung kommen sollte. Bisher sind solche Forderungen nicht gestellt worden.

Dies wäre auch eine Angelegenheit, die im Bündnis konsultiert werden müßte und einen Beschluß der Bundesregierung voraussetzt.

Die Bundesrepublik Deutschland ist außerordentlich stark abhängig von Importen und von der Sicherung der Schiffahrtslinien, über die auch ein Großteil unseres Exports abgewickelt wird.

Allein können wir die Sicherheit des freien Seeverkehrs nicht gewährleisten, dies ist eine bündnisgemeinsame Aufgabe. Allerdings hat die NATO insgesamt ein erhebliches Fehl an Sicherungsfahrzeugen, das sind in erster Linie Fregatten und Zerstörer.

Die Marine leistet mit ihren Schiffen und anderen Seekriegsmitteln bereits heute einen Beitrag zur Sicherung der Seeverbindungslinien und ist regelmäßig mit einem Schiff in der Standing Naval Force Atlantic – einem multinationalen NATO-Verband – präsent.

Der derzeitige Bestand von 16 Einheiten in Fregatten- oder Zerstörergröße, die allerdings z. T. veraltet sind und im Rahmen der Marineplanung ersetzt werden sollen, entspricht dem gegenwärtigen Auftrag der Marine im Rahmen des Nordatlantischen Bündnisses.

Die Rüstungsplanung der Bundeswehr sieht keine zusätzlichen Schiffe für die Marine vor.

Eine aus nationaler und bündnispolitischer Sicht wünschenswerte Stärkung dieses Bereiches ist nur möglich, wenn die Haushaltsmittel dies zulassen.

Geschäftsbereich des Bundesministers Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

106. Abgeordnete **Frau Conrad** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung derzeit die Vorschläge von Medizinern, zugunsten einer wirkungsvollen AIDS-Bekämpfung im Drogen-Milieu medikamentöse Substitutionsprogramme (z. B. Methadonprogramme) für Drogenabhängige (Fixer) zu konzipieren?

107. Abgeordnete **Frau Conrad** (SPD)

Welche Schritte will und kann die Bundesregierung im Falle einer positiven Bewertung dieser Vorschläge unternehmen, um das heute gültige Abstinenzparadigma in der Bekämpfung Suchtkranker zu revidieren?

Antwort des Staatssekretärs Chory vom 3. Juli 1987

Wegen des Sachzusammenhangs beantworte ich beide Fragen gemeinsam:

Entsprechend der in der Bundesrepublik Deutschland ganz überwiegenden fachlichen Auffassung verfolgt die Bundesregierung in ihrer Drogenpolitik den Grundsatz, daß alle Bemühungen um eine Entwöhnung und Rehabilitation Drogenabhängiger auf ein Leben ohne abhängigmachende Stoffe und damit auf ein Leben in Freiheit, Selbstbestimmung und Menschenwürde gerichtet sein müssen. Mit diesem Grundsatz ist es nicht vereinbar, in der Entwöhnungstherapie Drogenabhängiger Ersatzdrogen wie vor allem Methadon (Polamidon) zur Substitution von Heroin oder anderen Opiaten einzusetzen – weder im Wege von Eratzdrogen-Programmen noch durch niedergelassene Ärzte. Die Bundesregierung hat ihren Standpunkt ausführlich in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktionen der CDU/CSU und FDP des Deutschen Bundestages am 11. April 1986 (Drucksache 10/5307) begründet und in ihrem Suchtbericht vom 16. Juli 1986 (Drucksache 10/5856, S. 24/25) zusammengefaßt. Diese Auffassung gilt weiterhin.

Grundsätzlich hält die Bundesregierung ihre Ablehnung medikamentöser Substitutionsprogramme auch im Rahmen der Bekämpfung von AIDS für richtig. Eine immer wiederkehrende Erfahrung in (ausländischen) Methadon-Programmen ist es, daß die Klienten trotz der Vergabe dieser Ersatzdroge, die nur die Entzugserscheinungen beseitigt, sehr häufig nebenher Heroin spritzen, um die positive psychotrope Wirkung (den „Kick") der eigentlich erstrebten Droge zu erleben. Dies ist auch der Hauptgrund, warum der Ständige Arbeitskreis der Drogenbeauftragten des Bundes und der Länder auf seiner Sitzung vom 10./11. März 1987 im Hinblick auf Ersatzdrogen-Vorschläge zur AIDS-Bekämpfung mehrheitlich (mit der Stimme des Vertreters des Bundes) folgendes Votum beschlossen hat:

> „Der Ständige Arbeitskreis hält Methadon oder andere Substitutionsmittel nicht für geeignet, die Straßenprostitution von Fixern zu unterbinden, da diese weder gezielt erfaßbar sind noch über eine ausreichende Zeit therapeutisch sicher betreut und von ihrer Lebensweise abgebracht werden können; Vergleiche zum Ausland, wo Methadon leicht erhältlich ist, legen diese Auffassung nahe."

Auch die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) hat sich auf ihrer Sonderkonferenz am 27. März 1987 (mit 10 : 1 Stimmen) grundsätzlich für drogenfreie Therapieprogramme bei HIV-infizierten Drogenabhängigen ausgesprochen und eine Gabe von Betäubungsmitteln nur für Ausnahmefälle zugelassen. Der Beschluß lautet insoweit:

„Die Gesundheitsminister und -senatoren der Länder haben mit Sorge festgestellt, daß der Anteil von HIV-Infizierten unter den Drogenabhängigen besonders hoch ist. Erfahrungen belegen jedoch, daß bei intensivem Einsatz auch bei diesen Patienten therapeutische Möglichkeiten zu einem Drogenentzug vorhanden und nicht ohne Erfolgsaussichten sind. In ärztlich begründeten Einzelfällen kann unter strenger Kontrolle die Gabe von Betäubungsmitteln notwendig sein."

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit ist auch weiterhin der Überzeugung, daß mit Hilfe der bisherigen, überwiegend stationären Langzeittherapie-Angebote, verstärkter ambulanter und teilstationärer, auch niedrig-schwelliger Angebote und generell durch eine Differenzierung und größere Bandbreite der Therapie- und Rehabilitationsmöglichkeiten ohne den Rückgriff auf Ersatzdrogen Therapieerfolge auch in angeblich „nicht-therapierbaren Fällen" erzielt werden können. Der Bund fördert deshalb auch gezielt ein Modellprogramm „Ambulante Ganztagsbetreuung Drogenabhängiger" (Laufzeit 1987 – 1989). Außerdem bereitet er ein besonderes Aktionsprogramm „Psychosoziale Betreuung HIV-positiver Drogenabhängiger" vor, durch das AIDS-gefährdete Gruppen von Drogenabhängigen wie männliche und weibliche Prostituierte besser erreicht werden sollen.

108. Abgeordneter **Marschewski** (CDU/CSU)

Warum ist Glücksspielsucht als Krankheit noch nicht offiziell anerkannt, obwohl in der psychiatrischen Praxis und Literatur unkontrollierte Spielleidenschaften bereits vielfach nachweislich ein größeres Problem als Medikamentenmißbrauch darstellt?

Antwort des Staatssekretärs Chory vom 1. Juli 1987

Als Krankheit im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung ist jeder regelwidrige Körper- oder Geisteszustand von Versicherten anzusehen, der nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft der ärztlichen Behandlung bedarf. Ob eine „Glücksspielsucht" danach als Krankheit anzusehen ist und inwieweit Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Frage kommen, hängt allein von den Verhältnissen des Einzelfalles ab. Einer offiziellen Anerkennung als Krankheit bedarf es dabei nicht.

In der Klassifikation, nach der in allen Mitgliedstaaten der Weltgesundheitsorganisation – so auch in der Bundesrepublik Deutschland – Krankheiten und Todesursachen verschlüsselt werden (ICD – 9), wird das pathologische Spielen nicht als eigenständige Erkrankung erwähnt.

Zur Zeit rechnet die Bundesregierung mit 300 000 bis 500 000 Medikamentenabhängigen, die Deutsche Hauptstelle gegen die Suchtgefahren berichtet sogar von Schätzungen bis zu 800 000 Personen. Zum zahlenmäßigen Umfang des problematischen Spielverhaltens liegt bisher eine empirische Untersuchung vor, die von 20 000 Personen ausgeht, welche sich durch das Glücksspiel subjektiv belastet fühlen. Der zahlenmäßige Umfang eines Problems ist für die Bundesregierung jedoch nur ein Gesichtspunkt, aktiv zu werden. Die Bundesregierung verfolgt das problematische Spielverhalten mit großer Aufmerksamkeit und hat dazu auch einen Forschungsauftrag vergeben.

109. Abgeordneter **Marschewski** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung die Ansiedlung von Automaten-Spielsalons in mittlerweile 60 Bahnhöfen mit ansteigender Tendenz für vertretbar, vor dem Hintergrund der hinlänglich bekannten Suchtgefahren, insbesondere Jugendlicher?

Antwort des Staatssekretärs Chory vom 1. Juli 1987

Bei der Verpachtung von Spielhallen in Bahnhöfen an konzessionierte Betreiber handelt die Deutsche Bundesbahn (DB) im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags, das Unternehmen nach kaufmännischen Grundsätzen und wie ein Wirtschaftsunternehmen zu führen. Bei der Einrichtung achtet die DB auf eine zurückhaltende Aufmachung, auf eine Lage abseits des Passantenstroms und auf eine Überwachung der Abweisung von Jugendlichen unter 18 Jahren. Da dieses Handeln der DB rechtmäßig ist, sieht die Bundesregierung keine Grundlage für Beanstandungen. Im übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 25. April 1986 (Drucksache 10/5409) auf die Frage des Abgeordneten Sauer, auf die Antwort vom 7. November 1986 (Stenographisches Protokoll der 244. Sitzung, S. 18926) auf die Frage des Abgeordneten Dr. Klejdzinski und auf die Antwort des Staatssekretärs Chory vom 12. Juni 1987 auf die Frage Nr. 17 für den Monat Juni 1987 des Abgeordneten Hasenfratz verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

110. Abgeordneter **Diller** (SPD)

Welche Veränderungen ergeben sich für die Bahnstrecke 430 Trier—Gerolstein—Euskirchen—Köln in den nächsten Jahren durch die Einführung der Interregio-Züge bei der Deutschen Bundesbahn?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 2. Juli 1987

Die Deutsche Bundesbahn hat mitgeteilt, daß die Bedienungsqualität auf der Eifelstrecke Trier—Gerolstein—Euskirchen—Köln durch das geplante neue Fernverkehrsangebot „Interregio" nicht nachteilig beeinträchtigt werden wird.

111. Abgeordneter **Erler** (SPD)

Kann die Bundesregierung bestätigen, daß der geplante Abbau von 180 Arbeitsplätzen im Rangierbahnhof Weil am Rhein, Regionalabteilung Basel der Deutschen Bundesbahn, zugunsten einer Verlagerung des Rangierbetriebs nach Muttenz (Schweiz) im Zusammenhang steht mit in jüngster Zeit entstandenen Kapazitätenunterauslastungen des Rangierbahnhofs Muttenz, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Verlagerung im Lichte der angespannten Arbeitsplatzsituation in dieser Region?

112. Abgeordneter **Erler** (SPD)

Kann die Bundesregierung Berechnungen aus Kreisen von Bundesbahnbediensteten, die als Folge des Abbaus dieser 180 Arbeitsplätze im Rangierbereich insgesamt den Wegfall von 800 Arbeitsplätzen durch Reduzierungen beim

Unterhalt von Gleisen, Weichen, Fahrleistungen und des Wagenparks sowie im bau- und signaltechnischen Dienst und in der Verwaltung bestätigen, und mit welchen Folgeverlusten von Arbeitsplätzen ist nach Meinung der Bundesregierung im südbadischen Raum zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 2. Juli 1987

Ihre am 25. Juni 1987 eingereichten beiden Fragen beantworte ich wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt:

Die Deutsche Bundesbahn (DB) und die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) untersuchen zur Zeit gemeinsam Möglichkeiten zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Güterverkehrs. Der Vorstand der DB und die Generaldirektion der SBB werden voraussichtlich im August d. J. das weitere Vorgehen beraten.

Aussagen über Auswirkungen auf die Arbeitsplatzsituation im Rangierbahnhof Basel Bad / Weil am Rhein sind erst möglich, wenn der Untersuchungsbericht vorliegt.

113. Abgeordneter **Hoss** (DIE GRÜNEN)

Werden für die Untertunnelung der B 295 (Steiermärker Straße) in Stuttgart-Feuerbach Mittel des Bundes aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz zur Verfügung gestellt, und wenn ja, in welcher Höhe?

114. Abgeordneter **Hoss** (DIE GRÜNEN)

Zu welchem Zeitpunkt sollen die Mittel zur Verfügung gestellt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 7. Juli 1987

In dem dem Bundesminister für Verkehr vorliegenden Programm nach § 6 Abs. 2 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) des Landes Baden-Württemberg für die Jahre 1987 bis 1991 ist das Vorhaben „Ausbau der B 295 in Tunnellage im Zuge der Föhrich- und Steiermärker Straße in Stuttgart-Feuerbach" mit Beginn des Jahres 1988 und einer GVFG-Zuwendung von insgesamt 110,584 Millionen DM – jedoch mit einem Vorbehalt des zuständigen baden-württembergischen Innenministeriums – enthalten.

115. Abgeordneter **Hoss** (DIE GRÜNEN)

Wer hat für die Untertunnelung mit welchem Ergebnis eine Nutzen-Kosten-Analyse erstellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 7. Juli 1987

Auf Grund des 1. Rechtsbereinigungsgesetzes vom 24. April 1986 ist die Verpflichtung der Länder zur Beteiligung des Bundes an der Aufstellung von Programmen für Maßnahmen des kommunalen Straßenverkehrs aufgehoben worden.

Der Bundesregierung liegen deshalb keine Planungsunterlagen zum Vorhaben vor, so daß sie hierzu keine Angaben machen kann.

116. Abgeordneter **Dr. Jobst** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Anregung, alle neu zugelassenen Kfz mit retroreflektierenden Sicherheitskennzeichen auszurüsten, um vor allem bei Nacht Verkehrsunfälle zu verhindern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 7. Juli 1987

Seit 1971 sind reflektierende Kfz-Kennzeichen fakultativ zugelassen. Es liegt in der Entscheidung des einzelnen Fahrzeughalters, ob er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht (z. Z. sind es ca. 10 v. H.). Von der obligatorischen Einführung reflektierender Kfz-Kennzeichen wurde bisher abgesehen, weil nicht nachgewiesen werden konnte, daß durch die Reflexion eine bessere Wahrnehmung von Fahrzeugen erreicht wird, die zu einer spürbaren Verbesserung der Verkehrssicherheit (z. B. Rückgang der Auffahrunfälle) führt.

Die Kennzeichenschilder-Industrie läßt z. Z. untersuchen, inwieweit reflektierende Kennzeichen eine unfallmindernde Wirkung haben. Die Bundesregierung wird neue Erkenntnisse, die gegebenenfalls für die obligatorische Einführung reflektierender Kennzeichen sprechen, sorgfältig prüfen.

117. Abgeordneter **Weiss (München)** (DIE GRÜNEN)

Welche Institutionen und Banken in Europa beteiligen sich mit welchen DM-Beträgen an dem Bau der geplanten Schnellbahnverbindung Paris—Köln (TGV)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 7. Juli 1987

Eine internationale Bankengruppe prüft z. Z. die Möglichkeiten einer privaten Finanzierung der Schnellbahnverbindung Paris—London—Brüssel—Köln—Amsterdam. Die Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen.

118. Abgeordneter **Müller (Wesseling)** (CDU/CSU)

Gedenkt die Bundesregierung über die bereits getroffenen Maßnahmen hinaus etwas dagegen zu unternehmen, daß gerade in der sommerlichen Ferienverkehrssaison ab 17.00 Uhr an den Baustellen auf den Autobahnen des Bundesgebietes nicht weitergearbeitet wird und damit Verkehrsengpässe mit ihren schwer erträglichen Folgen sich oft sehr lange hinziehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 7. Juli 1987

Die Bundesregierung hat einvernehmlich mit den Ländern Richtlinien herausgegeben, nach denen Bauarbeiten so zu planen sind, daß die Beeinträchtigung des Verkehrs auf möglichst kurze Zeit beschränkt wird. Die Bautermine werden entsprechend kurz festgelegt. In der Regel wird deshalb in verlängerten Arbeitsschichten gearbeitet, um insbesondere das Tageslicht während der Sommermonate auszunutzen.

119. Abgeordneter **Müller (Wesseling)** (CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, solche Baufirmen besonders zu unterstützen, die sich bereit erklären, die Autobahnbauarbeiten dadurch möglichst schnell abzuschließen, daß sie im Schichtbetrieb unter Vornahme von Neueinstellungen arbeiten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 7. Juli 1987

Die Bundesregierung hat im Einvernehmen mit den Bundesländern und dem Bundesrechnungshof im Jahre 1985 festgelegt, daß die Baufirmen bei der Vergabe Nebenangebote abgeben dürfen, die eine weitere Verkürzung der vorgegebenen Arbeitszeit beinhalten sollen. Für eine Verkürzung der Arbeitszeit werden seitens des Bundes höhere Kosten in Kauf genommen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

120. Abgeordneter **Menzel** (SPD)

Ist die Beseitigung bzw. Dekontaminierung des verstrahlten Molkepulvers, das derzeit noch auf dem Bundeswehrgelände in Meppen und Mitterharthausen lagert, nun endgültig geklärt, und bis wann wird es beseitigt bzw. entstrahlt sein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 6. Juli 1987

Das technische Verfahren zur Dekontamination des Molkepulvers ist erprobt. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit verhandelt mit verschiedenen Einrichtungen des In- und Auslandes, die dieses Verfahren durchführen können. Mit dem Abschluß eines entsprechenden Vertrages ist in Kürze zu rechnen. Die Dauer der Dekontamination hängt u. a. von den technischen Möglichkeiten des Vertragspartners ab.

121. Abgeordneter **Menzel** (SPD)

Wie hoch belaufen sich die bisher entstandenen Kosten, und wer trägt sie?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 6. Juli 1987

Die Kosten werden aus dem Bundeshaushalt bezahlt. Sie belaufen sich derzeit auf ca. 775 500 DM.

122. Abgeordneter **Dr. Ehmke (Bonn)** (SPD)

Sieht sich die Bundesregierung in der Lage, bei der Umsetzung der EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung in nationales Recht den Stichtag 27. Juni 1988 einzuhalten, und ist von der Bundesregierung vorgesehen, ein eigenständiges Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz oder einzelgesetzliche Novellierungen vorzulegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 6. Juli 1987

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten bis 2. Juli 1988 als dem Stichtag (vgl. Artikel 12 Abs. 1: Drei Jahre nach Bekanntgabe der Richtlinie, die am 3. Juli 1985 erfolgte) in nationales Recht umgesetzt sein wird. Im Rahmen der Umsetzung entscheidet die Bundesregierung auch darüber, in welcher Rechtsform die Umsetzung geschieht.

123. Abgeordneter **Dr. Ehmke (Bonn)** (SPD)

Sehen die Vorstellungen der Bundesregierung hinsichtlich der Umsetzung der EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung in nationales Recht vor, die Umweltverträglichkeit bestimmter Projekte vor der konkreten Planung oder während der Planfeststellung zu prüfen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 6. Juli 1987

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß, eine Umsetzung der EG-Richtlinie in geeigneten Bereichen auch auf der Grundlage eines gestuften Prüfungsverfahrens zulässig und sinnvoll ist. Dies gilt z. B. für die dem Planfeststellungsverfahren vorgeschalteten Planungsstufen.

124. Abgeordneter **Dr. Jobst** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß die Unterschutzstellung von Eichelhähern, Elstern und Rabenkrähen in der Bundesartenschutzverordnung vom 19. Dezember 1986, die ein Tötungsverbot dieser vor allem für Singvögel gefährlichen Nesträuber bedeutet, nicht zwingend von Artikel 9 der EG-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409 EG) abgeleitet werden kann, und wird die Bundesregierung die Unterschutzstellung dieser Rabenvogelarten zurücknehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 7. Juli 1987

Die Unterschutzstellung von Elstern, Eichelhähern und Rabenkrähen kann aus Artikel 9 der EG-Vogelschutzreichtlinie nicht abgeleitet werden. Artikel 9 regelt vielmehr im einzelnen die Voraussetzungen, unter denen von den strengen Schutzvorschriften – also auch dem Tötungsverbot – der übrigen Artikel abgewichen werden darf.

Im übrigen bedeutet die Unterschutzstellung der drei Vogelarten keinen sogenannten „Totalschutz" für diese Vogelarten. Die Ausnahmevorschrift des § 20g Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes läßt im Zusammenhang mit dem genannten Artikel 9 der Richtlinie hinreichenden Spielraum, um notwendige Regulierungsmaßnahmen durchzuführen. Es ist Sache der Bundesländer, von diesen Ausnahmemöglichkeiten den erforderlichen Gebrauch zu machen.

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, die Unterschutzstellung der genannten drei Vogelarten zurückzunehmen, da dies den Vorschriften der EG-Vogelschutzrichtlinie widersprechen würde.

125. Abgeordneter **Heistermann** (SPD)

Welche Schadstoffe werden in welchen Abschnitten von wem in die Weser eingeleitet, und welches sind die wichtigsten Maßnahmen eines Gesamtkonzeptes zur Verbesserung der Wasserqualität in der Weser?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 7. Juli 1987

Für die Reinhaltung der Weser sind die Länder Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Bremen zuständig. Diese haben sich zur Koordinierung der erforderlichen Maßnahmen in einer Arbeitsgemeinschaft der ARGE Weser zusammengeschlossen.

Informationen über die Weser sind u. a. in folgenden amtlichen und veröffentlichten Schriften dokumentiert:

- Weserlastplan 1982 der ARGE Weser
- Jahresberichte über das Gewässerüberwachungssystem Niedersachsen des niedersächsischen Umweltministers
- Gewässergütekarte 1985 der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)
- Bericht „Gewässergütemessungen im Küstenbereich der Bundesrepublik Deutschland 1984/85" im Rahmen des Gemeinsamen Bund/Länder-Meßprogramms für die Nordsee.

Aus diesen Dokumenten und einigen weiteren vom derzeitigen Vorsitzenden der ARGE Weser, dem Senator für Umweltschutz der Freien Hansestadt Bremen, zur Verfügung gestellten aktualisierten Informationen geht folgendes hervor:

1. Einleitung von Schadstoffen in die Weser

Die Weser besteht aus drei sehr unterschiedlichen Teilstrecken, deren Charakter auf die Gewässergüte maßgeblichen Einfluß hat: der freifließenden Oberweser, der gestauten Mittelweser und der tideabhängigen Unterweser.

Als größte Belastungsquellen sind neben den Salzabwassereinleitungen, die überwiegend aus der DDR stammen, die Abwässer aus dem kommunalen und industriellen Bereich zu nennen, die im Bundesgebiet nach mechanischer, biologischer und teilweise auch chemischer Behandlung mit unterschiedlicher Restbelastung in die Weser eingeleitet werden.

Im Einzugsgebiet der Weser werden nach dem Weserlastplan 1982 an organischer Schmutzfracht aus dem kommunalen und industriellen Bereich

in Hessen	rund 40 t/d BSB_5
in Nordrhein-Westfalen	rund 15 t/d BSB_5
in Niedersachsen	rund 102 t/d BSB_5
in Bremen	rund 65 t/d BSB_5

in Vorfluter eingetragen. Die Hauptemittenten sind in Tabelle 1 genannt. Soweit Abwasser in Nebengewässer eingeleitet wird, vermindert die Selbstreinigung dieser Gewässer bereits die Belastung der Weser.

Der Anteil kommunaler und industrieller Abwässer an der mittleren Niedrigwasserführung (MNQ) macht in der Mittelweser bis zu 23,6 v. H. aus.

Die Weser wird besonders belastet durch die extrem salzhaltigen Ablaugen der Kaliindustrie. Drei Kaliwerke produzieren in der DDR und acht Kaliwerke in der Bundesrepublik Deutschland, wobei die Chloridfracht der Weser unterhalb der Allermündung zu etwa

152 kg/s (84 v. H.) von der thüringischen,
19 kg/s (10 v. H.) von den hessischen und
11 kg/s (6 v. H.) von den niedersächsischen Werken

verursacht wird.

Zur Radioaktivitätsbelastung der Weser tragen eine Anzahl von natürlichen und künstlichen Radionukliden bei. Bei den natürlichen Radionukliden überwiegt der Einfluß des Kaliumisotops K-40 aus Kaliabwasser. Als besondere Quellen für künstliche Radionuklide sind die Grundbelastung als Folge der Kernwaffenversuche in den 50er und 60er Jahren, die Nuklearmedizin und die Kernkraftwerke Würgassen und Grohnde zu nennen.

Außerdem belasten die Weser Abwasser und Abfälle von Schiffen-Bilgenöl, Ladungsreste, Schiffsmüll und häusliche Abwässer.

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität in der Weser

Die wichtigsten, von den Ländern geplanten Maßnahmen sind in einem 15 Punkte-Forderungskatalog im Weserlastplan 1982 dargelegt. Im Hinblick auf die erforderliche Reduzierung von Stoffeinleitungen werden darin vor allem folgende Maßnahmen genannt:

- Vorrangige Verringerung der erheblichen Salzbelastung der Weser, die als größtes Umweltproblem anzusehen ist. Die Bundesregierung führt mit der DDR seit 1984 Verhandlungen mit dem Ziel, eine Reduzierung der aus den DDR-Kaliwerken stammenden Salzeinleitungen zu erreichen.
- Abwassereinleitungen dürfen nur zugelassen werden, wenn die Anforderungen nach § 7a WHG eingehalten werden. Vorhandene wasserrechtliche Zulassungen sind zu überprüfen und gegebenenfalls den Anforderungen anzupassen. Abwassereinleitungen direkt in die Weser von mehr als 10 000 E/EGW sind mit besonderer Priorität zu sanieren; dieses Ziel ist inzwischen weitgehend erreicht.
- Weitergehende Reinigungsmaßnahmen, falls mit den Anforderungen gemäß § 7a WHG an Überlastungsstrecken keine ausreichende Gewässergüte erreicht werden kann.
- Weitgehende Verringerung von Abwassermengen und bestimmten gefährlichen Stoffen für alle Abwasser erzeugenden Gewerbe- und Industriebetriebe durch innerbetriebliche Maßnahmen. Im industriellen Bereich anfallende Abfälle sind möglichst zu vermeiden oder zu verwerten und, wenn dies nicht möglich ist, einer ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung zuzuführen; sie dürfen nicht über das Abwasser in Gewässer gelangen.
- Weitere Verringerung der Belastung durch schwerabbaubare organische Stoffe, Schwermetalle und Pflanzennährstoffe. Die Kenntnisse über Herkunft und Verbleib der Schadstoffe sind zu verbessern.
- Einhaltung von § 45 Strahlenschutzverordnung, wonach die Strahlenbelastung für den Ganzkörper durch Ableitung radioaktiver Stoffe pro Anlage und Jahr nicht mehr als 30 mrem betragen darf. Dieser Wert wird jedoch bei der tatsächlichen Ableitung aus Kernkraftwerken deutlich unterschritten.
- Fortsetzung des Bilgenölsammeldienstes.
- Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfall- und Abwasserbeseitigung der Schiffahrt.
- Fortschreibung des „Warnplan Weser" durch die ARGE Weser.
- Einbeziehung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte in die Planung wasserbaulicher Großprojekte.

Die von den Ländern geplanten und zu veranlassenden Maßnahmen werden zusätzlich durch die 1986 novellierten Bundeswassergesetze – Wasserhaushaltsgesetz, Abwasserabgabengesetz, Wasch- und Reinigungsmittelgesetz – und das Pflanzenschutzgesetz wirkungsvoll unterstützt. Insbesondere die Einführung des Standes der Technik nach § 7a WHG zur Verringerung der Einleitungen gefährlicher Stoffe

sowie die geplante Erweiterung der 1. Abwasserverwaltungsvorschrift nach § 7a WHG um die Parameter Ammonium und Phosphat werden zu einer weiteren spürbaren Verbesserung der Wassergüte der Weser führen.

Tabelle 1: Herkunft der wichtigsten Belastungen der Weser mit leichtabbaubaren Stoffen (Stand September 1985)
Information: Vorsitzender der ARGE Weser

Nr.	Nebenflüsse und Abwassereinleiter	BSB_5-Belastung in kg pro Tag durch Nebenflüsse	Abwassereinleitungen	Belastung entspricht Schmutzfracht in Einwohner-Gleichwerten
	1. Oberweser			
1.1	Werra	6 390	—	107 000
1.2	Fulda	26 000	—	433 000
1.3	Zellstoff AG Bonaforth	—	7 000	117 000
1.4	Degussa Bodenfelde	—	600	10 000
1.5	Diemel	3 260	—	54 300
1.6	Gardisette	—	500	8 300
1.7	Nethe	740	—	12 300
1.8	Kläranlage Holzminden	—	500	8 300
1.9	Emmer	1 050	—	17 500
1.10	Hamel	1 120	—	18 700
1.11	Exter	1 180	—	19 700
1.12	Werre	5 136	—	85 600
	2. Mittelweser			
2.1	Deutsche Gelatine-Fabriken	—	1 400	23 300
2.2	Aue	1 030	—	17 200
2.3	Gr. Aue	1 855	—	31 000
2.4	Europa Carton AG	—	1 300	21 700
2.5	Aller	42 500	—	708 000
2.6	Kläranlage Achim/Bierder	—	900	15 000
	3. Unterweser			
3.1	Kläranlage Bremen-Seehausen	—	4 067	67 800
3.2	Klöcknerwerke AG	—	515	8 600
3.3	Ochtum	684	—	11 400
3.4	Lesum	1 990	—	33 200
3.5	Bremer Wollkämmerei	—	281	4 700
3.6	Hunte	6 050	—	100 800
3.7	Fettraffinerie Brake	—	2 200	36 700
3.8	Kläranlage Brake	—	200	3 300
3.9	Bremerhaven	—	297	4 950
3.10	Bremerhaven	—	297	4 950

126. Abgeordneter **Dörflinger** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung mitteilen, nach welchen rechtlichen Grundlagen in den Bundesländern Kleinkraftwerksanlagen betrieben werden können und in welchen Bundesländern Wassernutzungsgeld bezahlt werden muß?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 7. Juli 1987

Seit der Zweiten Verordnung zur Aufhebung und Änderung wirtschaftsrechtlicher Verordnungen vom 12. Dezember 1985 gelten für den Betrieb von Kleinkraftwerken im Energierecht folgende Regelungen:

Die Aufnahme einer Eigenerzeugung (Stromerzeugung zur Selbstversorgung) bedarf keiner Genehmigung; sie ist lediglich dem zuständigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen mitzuteilen (§ 5 Energiewirtschaftsgesetz). Eine Genehmigung durch die Energieaufsichtsbehörden der Länder ist erst dann erforderlich, wenn der Eigenerzeuger andere unmittelbar versorgen will oder mit Anlagen mit einer Leistung von mehr als 1 Megawatt Strom in das Netz eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens einspeisen will.

Darüber hinaus muß der Bau von Kraftwerken gemäß § 4 Energiewirtschaftsgesetz der Energieaufsicht angezeigt werden. Die Energieaufsicht kann den Bau beanstanden und untersagen, wenn Gründe des Gemeinwohls dies erfordern. Auch hier sind im Interesse der Vereinfachung von Recht und Verwaltung 1985 für Kleinkraftwerke Erleichterungen geschaffen worden. Anzeigefrei sind Kraftwerke der Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit einer Leistung bis einschließlich 1 Megawatt und Kraftwerke von Eigenerzeugern mit einer Leistung bis einschließlich 10 Megawatt. Bei der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten (§ 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes in der Fassung vom 14. Januar 1987).

Neben dem Energierecht sind die Allgemeinen Rechtsvorschriften, wie Baurecht, Gewerberecht, Naturschutzrecht und Raumordnungsrecht, zu beachten.

Im Wasserrecht bedarf die Entnahme und die Wiedereinleitung von Wasser zum Betrieb von Kleinkraftwerksanlagen einer Erlaubnis oder Bewilligung nach § 7 oder § 8 Wasserhaushaltsgesetz. Die Bundesländer Bayern (Artikel 4 LWG) und Baden-Würtemberg (§ 17 LWG) sehen in ihren Landeswassergesetzen die Möglichkeit der Erhebung eines Wassernutzungsentgelts für die Gewinnung und Ausnutzung von Wasserkräften öffentlicher Gewässer zur Stromgewinnung vor.

127. Abgeordneter **Dörflinger** (CDU/CSU)

In welchen Bundesländern wird die Genehmigung zum Betrieb von Kleinkraftwerksanlagen nach dem Wasserhaushaltsgesetz unbefristet bzw. befristet erteilt, und unter welchen Bedingungen ist ein Widerruf der Erlaubnis möglich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 7. Juli 1987

Erlaubnisse zur Wassernutzung werden im allgemeinen nach § 7 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) befristet erteilt. Bewilligungen können nach § 8 Abs. 5 WHG nur befristet erteilt werden. Die Frist für die Bewilligung darf in besonderen Fällen 30 Jahre überschreiten. Die Frist für Erlaubnisse ist in der Regel kürzer.

Der Widerruf einer Befristung steht im Ermessen der Wasserbehörde und hängt von den Gegebenheiten des Einzelfalls ab.

Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen

128. Abgeordneter **Dr. Jens** (SPD)

Hält die Bundesregierung es für korrekt, daß die Deutsche Bundespost Sendefrequenzen für den Rundfunk vergibt (Wesel-Büderich/Deutschlandfunk) mit der Folge einer erheblichen Beeinträchtigung des Fernsehempfangs im Umkreis

von 20 Kilometern und sie anschließend von den Betroffenen verlangt, die Störungen auf eigene Kosten zu beseitigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rawe vom 9. Juli 1987

Die Bundesregierung handelt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und internationaler Vereinbarungen.

Die Sendefrequenzen für den Deutschlandfunk am Standort Wesel wurden 1984 auf der Genfer Rundfunkkonferenz festgelegt und international abgestimmt.

Der in Grenznähe gelegene Standort Wesel ist für die Versorgungsaufgabe des Deutschlandfunks besonders geeignet. Eine vergleichbare Standortalternative ist nicht vorhanden.

Die Errichtung und Inbetriebnahme eines Rundfunksenders dient der Rundfunkversorgung der Allgemeinheit. Für diese Versorgung stellt die Deutsche Bundespost (DBP) die sendetechnische Infrastruktur bereit.

Bei Inbetriebnahme eines neuen Senders können wegen der „Frequenzdichte" in der Bundesrepublik Deutschland störende Beeinflussungen von vornherein nicht ausgeschlossen werden, weil sich gleichzeitig das „physikalische Umfeld" für die bestehenden Rundfunk-Empfangsantennenanlagen verändert. Dies ist technisch unvermeidbar und in den vergangenen Jahren bei Erweiterung und Änderung der Rundfunkversorgung immer wieder je nach „physikalischer Gegebenheit" aufgetreten.

Für den Fall der störenden Beeinflussung hat die DBP gemäß ihrer Ordnungsaufgabe lt. §§ 1, 2 Fernmeldeanlagengesetz (FAG) in ihren Genehmigungen Regelungen getroffen, die Rundfunknutzern – soweit sie von störenden Beeinflussungen betroffen werden – grundsätzlich die entstehenden Aufwendungen für die physikalische Anpassung ihrer eigenen privaten Rundfunk-Empfangsantennenanlagen an die sich verändernde Rundfunkversorgung auferlegen.

Die Bundesregierung hält die Verfahrensweise der DBP für sinnvoll und angemessen. Würde nämlich die DBP als Betreiberin der Sender mit den Kosten für die physikalische Anpassung der privaten Rundfunk-Empfangsantennenanlagen belastet, so würde der DBP bei der Erfüllung ihrer Rundfunkversorgungsaufgabe, zu der auch die Gewährleistung einer Rundfunkvielfalt gehört, in erheblichem Maße eingeengt, ja u. U. sogar daran gehindert.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie

129. Abgeordneter **Dr. Daniels (Regensburg)** (DIE GRÜNEN)

Hält die Bundesregierung eine Verbindung von Atombombenversuchen und dem Auftreten von Erdbeben für möglich, und welche Untersuchungen liegen hierzu vor?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ziller vom 7. Juli 1987

Zusammenhänge zwischen Erdbeben und Kernexplosionen wurden bisher nicht festgestellt. Ein solcher Zusammenhang ist auch unwahrscheinlich, da sich aus theoretischen Überlegungen ergibt, daß sich die Auswirkungen auf die unmittelbare Umgebung des Versuchs beschränken.

Bonn, den 10. Juli 1987

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 5202 Hennef (Sieg) 1, Telefon (02242) 6044
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551
ISSN 0722-8333